

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
<b>5 Öffentlichkeit</b>						
5.01	Uwe Hensel	11.04.2019				
			5.01-01	Eingang Stellungnahme am 11. April 2019.	<b>Zurücknahme Stellungnahme</b>	Mit Eingangsdatum vom 2. Juli 2019 wird die am 11. April 2019 eingegangene Stellungnahme zurückgenommen.
5.02	Jens Hensel	15.04.2019				
			5.02-01	Eingang Stellungnahme am 15. April 2019.	<b>Zurücknahme Stellungnahme</b>	Mit Eingangsdatum vom 2. Juli 2019 wird die am 15. April 2019 eingegangene Stellungnahme zurückgenommen.
5.03	Thomas Küchler	16.04.2019				
			5.03-01	Ich bin unmittelbarer Nachbar der an das Betriebsgelände der Metallbaufirma „Bertram Mudra“ angrenzenden Flurstücke und damit von Beeinträchtigungen, wie Lärm, Dreck etc., betroffen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.03-02	Aufgrund der stetigen Erweiterung dieser Firma hat sich die Problematik Lärmbelästigung verschlimmert. Nunmehr kommt auch die Problematik Geruchsbelästigung hinzu, da seit vergangem Jahr auf dem Betriebsgelände und in den Garagen Spritz- und Lackiererarbeiten durchgeführt werden. Dies ist einfach nicht mehr hinzunehmen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.03-03	Betreffend der derzeit in Auslegung befindlichen Flächennutzungsplanes musste ich feststellen, dass seitens des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal - entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, das oberhalb der Firma „Bauschlosserei Mudra“ gelegene Gebiet nicht als Mischgebiet auszuweisen - abgeändert wurde, selbiges nunmehr wieder Mischgebiet werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.03-04	Dies ist für mich als unmittelbarer Nachbar nicht hinnehmbar, da dies nur dem Ansinnen des Inhabers der Firma „Bauschlosserei Mudra“, jedoch nicht der Gemeinde Falkenhain dienlich ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Flurstücksgrenzen und/oder Eigentümerdaten betrachtet. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.03-05	Unter diesem Hintergrund bringe ich meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen nicht als Mischgebiet auszuweisen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.04	Kann und Rolf Küchler	17.04.2019				
			5.04-01	Wir sind unmittelbare Nachbarn der an das Betriebsgelände der Metallbaufirma „Bertram Mudra“ angrenzenden Flurstücke und damit von Beeinträchtigungen, wie Lärm, Dreck etc., betroffen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.04-02	Auf Grund der stetigen Erweiterung dieser Firma hat sich die Problematik der Lärmbelästigung verschlimmert. Nunmehr kommt auch die Problematik Geruchsbelästigung hinzu, da seit vergangem Jahr auf dem Betriebsgelände und in den Garagen Spritz- und Lackiererarbeiten durchgeführt werden. Dies ist einfach nicht mehr hinzunehmen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.04-03	Betreffend des derzeit in Auslegung befindlichen Flächennutzungsplanes mussten wir feststellen, dass seitens des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal - entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, das oberhalb der Firma „Bauschlosserei Mudra“ gelegene Gebiet nicht als Mischgebiet auszuweisen - abgeändert wurde, selbiges nunmehr wieder Mischgebiet werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.04-04	Dies ist für uns als unmittelbare Nachbarn nicht hinnehmbar, da dies nur dem Ansinnen des Inhabers der Firma „Bauschlosserei Mudra“, jedoch nicht der Gemeinde Falkenhain dienlich ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Flurstücksgrenzen und/oder Eigentümerdaten betrachtet. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.04-05	Unter diesem Hintergrund bringen wir unseren Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen nicht als Mischgebiet auszuweisen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.05	Gisela Protze	16.04.2019				
			5.05-01	Leider soll nach meiner Kenntnis „auf Grund einer einzelnen Person- des Herrn Bertram Mudra- das oberhalb seines Betriebsgeländes angrenzende Gelände im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen werden.“	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.05-02	Durch eine Erteilung zum Mischgebiet ist mit einer erheblichen Lärmbelästigung und einer weiteren Einschränkung unser Lebensqualität zu rechnen. Als Einwohner von Falkenhain und unmittelbarer Nachbar muss ich feststellen das die Lärmentwicklung der Schlosserei Mudra sich verstärkt hat und nicht mehr zumutbar ist. Keinerlei Auflagen werden beachtet, die Tore und Fenster sind geöffnet.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.05-03	Unter den vorstehend genannten Beweggründen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Mischgebiet ein.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.06	Gisela Protze	16.04.2019				
			5.06-01	Leider soll nach meiner Kenntnis „auf Grund einer einzelnen Person- des Herrn Bertram Mudra- das oberhalb seines Betriebsgeländes angrenzende Gelände im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen werden.“	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.06-02	Durch eine Erteilung zum Mischgebiet ist mit einer erheblichen Lärmbelästigung und einer weiteren Einschränkung unser Lebensqualität zu rechnen. Als Einwohner von Falkenhain und unmittelbarer Nachbar muss ich feststellen das die Lärmentwicklung der Schlosserei Mudra sich verstärkt hat und nicht mehr zumutbar ist. Keinerlei Auflagen werden beachtet, die Tore und Fenster sind geöffnet.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.06-03	Unter den vorstehend genannten Beweggründen lege ich hiermit Widerspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Mischgebiet ein.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.07	Andreas Schiffel	11.04.2019				
			5.07-01	Festzustellen ist, dass seitens des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal - entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, insbesondere auf Grund des Bemühens einer Person, des Herrn Bertram Mudra, das oberhalb der Firma "Bauschlosserei Mudra" gelegene Gebiet nicht als Mischgebiet auszuweisen - abgeändert wurde, selbiges nunmehr wieder Mischgebiet werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.07-02	Unter diesem Hintergrund bringe ich erneut meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen <u>nicht</u> als Mischgebiet auszuweisen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.07-03	Wie bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2018 mitgeteilt, ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vor ca. 12 Jahren und einer damit verbundenen stetigen Erweiterung der "Bauschlosserei Mudra" eine verstärkte Lärmbelästigung auf Grund der Lage der Schlosserei (Schallverhältnisse) verbunden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.07-04	Festzustellen ist, dass diese derzeitigen Bemühungen des Herrn Bertram Mudra, dieses Gebiet als Mischgebiet auszuweisen, nur dazu dienen, seine Betriebsstätte zu erweitern. Diese Flächen sind auf Grund der Lage jedoch noch ungünstiger geeignet.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Flurstücksgrenzen und/oder Eigentümerdaten betrachtet. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.07-05	Ebenso würde im Zusammenhang mit einer weiteren Bebauung eine Versiegelung weiterer Flächen einhergehen, die die Problematik Abwasser und Wasser für das kleine Dorf Falkenhain, in dem es einen kleinen Dorfbach gibt und keine Kanalisation vorhanden ist, zum Problem werden können.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft und bewertet.
			5.07-06	Entsprechende Maßnahmen in der Form von Verlegungen von Abwasserleitungen und das Verlegen großer Schächte, die in den letzten Wochen auf dem Grundstück Mudra durchgeführt wurden, lassen die Pläne einer Erweiterung nur erahnen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
5.08	Andreas Schiffel	16.04.2019				
			5.08-01	Nach nochmaliger Prüfung entsprechender Unterlagen möchte ich mein Schreiben vom 10.04.2019, welches Ihnen bereits vorliegt, um folgende Aspekte ergänzen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.08-02	Mit Änderung des Flächennutzungsplanes 2017 wurde durch Herrn Bertram Mudra jeglicher Wohnbebauung im Müglitztal, somit auch im Ortsteil Falkenhain, auf Grund der Tatsache, dass entsprechender Wohnraum nicht benötigt wird, widersprochen. Daraufhin wurde der Flächennutzungsplan geändert, dass bestehende Wohnbebauung nunmehr Außenbereich darstellt und eine Wohnbebauung in Falkenhain fast ausgeschlossen ist. Hintergrund war eindeutig, dass damit die Existenz der "Bauschlosserei Mudra" gesichert werden sollte, da von selbiger Lärm ausgeht, der zwangsläufig zur Beschwerden von Personen mit Wohnnutzung führt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 7 (OT Falkenhain) und ID 11 (OT Falkenhain) stellen Alternativflächen zur ID 10 (OT Falkenhain) dar. Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit verbleibt mit dem 3. Entwurf nunmehr ausschließlich ID 10 (OT Falkenhain) als gemischte Baufläche und ermöglicht so unter anderem die Ansiedlung junger Familien mit Kindern. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211 (OT Falkenhain).
			5.08-03	Durch neuerliche Aktivitäten des Herrn Bertram Mudra, die in einer Beschlussfassung des Gemeinderates endete, dass der Bereich der Flurstücke oberhalb des Herrn Mudra nunmehr als Wohn- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden soll, widerspricht dieser Auffassung gänzlich, wiederum unter dem Hintergrund, die Belange des Herrn Bertram Mudra und seiner Bauschlosserei - Erweiterung - zu gewährleisten. Dies kann einfach nicht sein, dass nur die Bedürfnisse einer Person eine Rolle spielen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Flurstücksgrenzen und/oder Eigentümerdaten betrachtet. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.08-04	Festzustellen ist, dass im Interkommunalem Gewerbegebiet Dresden-Heidenau - Ortsausgang Heidenau - freie Flächen zur Verfügung stehen. Ebenso werden auf Grund des geplanten Gewerbegebietes im Bereich - Dohna/ Heidenau - genügend Flächen für Gewerbetreibende vorhanden sein.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt.
			5.08-05	Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich oberhalb des Herrn Mudra ist somit nicht erforderlich.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.09	Michael Schittenhelm	15.04.2019				
			5.09-01	Leider soll nach unserer Kenntnis ,auf Grund einer einzelnen Person- des Herrn Bertram Mudra- das oberhalb seines Betriebsgeländes angrenzende Gelände im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.09-02	Durch eine Erteilung zum Mischgebiet ist mit einer erheblichen Lärmbelästigung und einer weiteren Einschränkung unser Lebensqualität zu rechnen. Als Einwohner von Falkenhain und unmittelbarer Nachbar muss ich feststellen das die Lärmentwicklung der Schlosserei Mudra sich verstärkt hat und nicht mehr zumutbar ist. Keinerlei Auflagen werden beachtet, die Tore und Fenster sind geöffnet. Auch an Feiertagen wird durch Herrn Mudra gearbeitet. Ich habe nichts gegen das Unternehmen, sobald alle geforderten Auflagen beachtet werden. Wo bleibt der Erhalt eines dörflichen Charakters?	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.09-03	Unter den vorstehend genannten Beweggründen legen wir hiermit erneut Widerspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Mischgebiet ein.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.10	Michael Schittenhelm	15.04.2019				
			5.10-01	Leider soll nach unserer Kenntnis ,auf Grund einer einzelnen Person- des Herrn Bertram Mudra- das oberhalb seines Betriebsgeländes angrenzende Gelände im Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.10-02	Durch eine Erteilung zum Mischgebiet ist mit einer erheblichen Lärmbelästigung und einer weiteren Einschränkung unser Lebensqualität zu rechnen. Als Einwohner von Falkenhain und unmittelbarer Nachbar muss ich feststellen das die Lärmentwicklung der Schlosserei Mudra sich verstärkt hat und nicht mehr zumutbar ist. Keinerlei Auflagen werden beachtet, die Tore und Fenster sind geöffnet. Auch an Feiertagen wird durch Herrn Mudra gearbeitet. Ich habe nichts gegen das Unternehmen, sobald alle geforderten Auflagen beachtet werden. Wo bleibt der Erhalt eines dörflichen Charakters?	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.10-03	Unter den vorstehend genannten Beweggründen legen wir hiermit erneut Widerspruch gegen die Ausweisung dieser Flächen als Mischgebiet ein.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.11	Heike Schwalbe	11.04.2019				
			5.11-01	Nach Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Müglitztal ist festzustellen, dass seitens des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, das oberhalb der Firma "Bauschlosserei Mudra" gelegene Gebiet nicht als Mischgebiet auszuweisen - abgeändert wurde, selbiges nunmehr wieder Mischgebiet werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.11-02	Unter diesem Hintergrund bringe ich erneut meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen nicht als Mischgebiet auszuweisen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.11-03	Hierzu nehme ich auf das Schreiben meines Rechtsanwalts, Herrn Hans Hüskens, vom 06. Juli 2018 Bezug. Eine auszugsweise Kopie dieses Schriftsatzes, der Ihnen bereits vorliegt, ist meinem heutigen Schreiben als Anlage beigefügt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.11-04	Zu bemerken ist, dass dieses Unternehmen nicht in das Dorfgebiet Falkenhain gehört, aber nun einmal da ist.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.11-05	Was jedoch nicht passieren darf, ist, dass dieses Unternehmen sich nochmals vergrößert, was das einzige Ansinnen des Herrn Bertram Mudra ist. Insofern diese Flächen einbezogen werden, ist auf Grund der Lage mit noch mehr Lärm zu rechnen, und dies ist einfach nicht tragbar.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten, welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
5.12	Inachim Meitzner	025.04.2019				
			5.12-01	Am 06.08.2014 wurde Antrag zur Bauländerklärung beantragt. In der ersten Abstimmung wurde das Land mit aufgenommen, in der 2. Sitzung, primär auf Initiative des Ortsvorstehers Dietmar Neumann, wieder herausgenommen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.12-02	Hiergegen wird Einspruch eingelegt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 93 (OT Borthen) wird weiterhin nicht wieder aufgenommen. Grundlage hierfür ist die rechtskräftige Klarstellungs- und Abrundungssatzung.
			5.12-03	Bei Nichtabhilfe erfolgt eine vermutlich erfolgreiche Verwaltungsklage, zumal u.a. rechtswidrig bevorteilt das Hinterland beim Ortsvorsteher Neumann, was durch keine Straße oder einen Weg erschlossen ist, Bauland werden soll.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 93 (OT Borthen) wird weiterhin nicht wieder aufgenommen. Grundlage hierfür ist die rechtskräftige Klarstellungs- und Abrundungssatzung.
			5.12-04	Auf die Rechtsprechung des BVerfG aus dem Jahr 1956 hatte ich bereits in meinen Anträgen 2014 hingewiesen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.12-05	Weitere andere Schritte behält sich mein Mandant ausdrücklich vor.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.12-06	Sofern einige wenige Anwohner an o.g. Grundstücken meinen, es handele sich um Grundstücke mit Biotopcharakter, so ist das schlichtweg Unsinn. Es war eine Obstwiese mit Kirschbaumbestand und wurde zuletzt als Reitplatz genutzt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.12-07	Ich darf weiter darauf hinweisen, daß auf dem ordentlichen Verwaltungsweg ein Baulandantrag gestellt wurde, dieser letztlich durch Verwaltungsakt nachweisbar zu entscheiden ist.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 93 (OT Borthen) wird weiterhin nicht wieder aufgenommen. Grundlage hierfür ist die rechtskräftige Klarstellungs- und Abrundungssatzung.
5.13	Bernd Wolf	06.06.2019				
			5.13-01	Wir entwickeln derzeit einen Teilbereich des bestehenden B-Plan Burkhardswalde und planen für Herbst 2019 bis Sommer 2020 die Vermarktungsreife von vollständig erschlossenen Baugrundstücken im oben genannten B-Plan.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.13-02	Wir erheben Einspruch bezüglich der Reduzierung des bestehenden B-Plans in Teilbereiche, im hinteren B-Planbereich, welcher derzeit von uns nicht erschlossen und bearbeitet wird. Es könnte von der rückwärtigen Straße aus die Erschließung von Baugrundstücken erfolgen. Die Flurstücke 132/2, 527/3 und 30/5 bräuchten dabei keine Beachtung finden. Den Einspruch erhebe ich nur auf das letzte Flurstück rückwärtig.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschlussfassung vom 13.12.2017 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Südostrand" im Ortsteil Burkhardswalde der Gemeinde Müglitztal verkleinert. Dieser wird weiterhin gemäß der zugrunde liegenden Beschlussfassung vom 13.12.2017 dargestellt.
5.14	Dr. Torsten Thieme	13.06.2019				
			5.14-01	Bezugnehmend auf unsere gestrige Unterhaltung in Ihren Räumen bitte ich Sie, eine Ergänzung zu meinem zu einer späteren Bebauung vorgesehenen Grundstück in Sürßen (es betrifft einen Teil des Flurstückes 11/1) vorzunehmen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Sürßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-02	Auf diesem Flurstück wurden mit einer Baugenehmigung vom 08.02.2008 (Aktenzeichen 01058 — 07 — 202) Erdmassen in der Form aufgeschüttet, dass man in Summe ein fast rechteckiges Plateau erhält, welches eine sinnvolle Bebauung zulassen würde (siehe Bild 1). Im Entwurf zum neuen FNP ist aber genau diese Aufschüttung nicht zur Bebauung vorgesehen (siehe Bild 2 oberhalb links des roten Balkens).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Sürßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-03	Hiermit bitte ich Sie, dieses Teilstück in die zur Bebauung vorgesehene Fläche mit aufzunehmen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Sürßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-04	Begründung: 1. Die Auslassung dieses Teilstückes würde entsprechend einer ersten Studie zur Bebauung (siehe Bild 3) das Vorhaben um mindestens 4 (dringend benötigte) Baugrundstücke mindern (siehe Bild 4).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Sürßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-05	2. Eine Verringerung der Anzahl der zu erschließenden Baugrundstücke geht immer mit einer Erhöhung der Erschließungskosten des einzelnen Baugrundstückes einher.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Sürßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-06	3. Geplant ist eine hochwertige gemischte Bebauung, welche dem Charakter des Dorfes Sürßen und den aktuellen Anforderungen an qualitativ anspruchsvolles Wohnen gerecht wird. Mit der bisherigen Einschränkung ist diese Bebauung nicht möglich.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Sürßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-07	Ausführung im Detail: Wie Sie wissen befasse ich mich seit einigen Jahren mit einem möglichst ortstypischen und historisch angelehnten Wiederaufbau von Teilen von Sürßen. Dieses Anliegen soll durch eine mögliche Neubebauung des Vorhabenstückes 19 weitergeführt werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.14-08	Ich möchte gern die für Sürßen typische Rundlingsform wieder sichtbar machen. Dazu Bedarf es einer neuen „Dorfeingangsgestaltung“. Diese soll sich an historischen Elementen (z.B. Häusergiebel mit Sandsteingewänden und slawischen Sandsteinkrönungen auf den Giebelspitzen, Linde auf einem kleinen Vorplatz, (siehe z.B. Bild 5)) orientieren. Weiterhin soll die Bebauung entlang der Zufahrt (in Richtung Sürßengrund) in einer abgerundeten Form mit historisch nachgestaltetem Torbogen zwischen den Häusern erfolgen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.14-09	Bei meinen bisherigen Baumaßnahmen in Süßen habe ich mich auf das Thema „Vermietung im ländlichen Raum“ konzentriert. Diese Herangehensweise hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Akzeptable Mietwohnungen sind in der Umgebung kaum zu finden. Vorgesehen ist deshalb in der beigefügten ersten Studie neben dem Bau von Einfamilienhäusern auch der Bau von ortstypischen Mehrfamilienhäusern mit Zugang zu gemeinsam genutzten öffentlichen Kommunikations- und Spielflächen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			5.14-10	Die Bebauung soll großflächig und offen erfolgen. Die anderenorts meist typischen Maschendrahtzäune mit Koniferen als Grundstücksabgrenzung wird es nicht geben. Es soll eine parkähnliche Atmosphäre mit nur wenigen historisch gestalteten Mauersegmenten zum Sichtschutz zwischen intimen Bereichen (z.B. Blickkontakt von einem Wohnzimmer zum Wohnzimmer des Nachbarn) geschaffen werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			5.14-11	Weiterhin sollen ortstypische Kubaturen (T-förmige Grundrisse, Dachformen, siehe z.B. Bild 6) Beachtung finden. Auch Strukturen wie „Vorderhaus mit Hinterhaus“, die sich in ihrer Sicht nicht behindern, platzsparende Nebengelasse (Garagen) als Grenzbebauung mit gemeinsamer Nutzung durch beide Eigentümer usw. sollen realisiert werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen, geregelt.
			5.14-12	All diese Vorhaben können aber nur umgesetzt werden, wenn ausreichend Platz dafür vorhanden ist. Unter der aktuellen Maßgabe reicht die Fläche nicht aus.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 19 (OT Süßen) wird im Rahmen des 3. Entwurfes auf 12.000 m² vergrößert. Es liegt bereits ein entsprechendes Konzept vor und die Erschließung ist gesichert. Es dient der geplanten Ansiedlung junger Familien mit Kindern.
			5.14-13	Eine tiefgründig ausgearbeitete Studie wird eingereicht, wenn der neue Flächennutzungsplan eine gewisse Verbindlichkeit erreicht hat und die Voraussetzungen für eine entsprechende Bebauung gegeben sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
5.15	Martin Jacob	14.06.2019				
			5.15-01	ID 228 – Richtigstellung der Darstellung im „Beiplan K.02_FNP“ In der Begründung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal –FNP Dohna-Müglitztal- 2. Entwurf vom 08. März 2019 wird hinsichtlich der Fläche ID 30 und ID 228 festgestellt (Auszug aus der Begründung, Seite 102): <i>„Folglich muss ein neues Schulgelände für die Grundschule Dohna entstehen. Als Standort wird der Bereich zwischen der gewerblichen Baufläche ID 27 und dem Wohngebiet „An der Bodlitz“ als Fläche für Gemeinbedarf aufgenommen (ID 228). Der Standort wurde mit Beschluss des Stadtrates bestimmt und befindet sich in räumlicher Nähe zum Schulort. Im Bereich der Fläche befindet sich ein Bachverlauf, welcher nicht zu überbauen ist.“</i> <i>Als Alternativfläche bleibt weiterhin ID 30 am Kahlbusch erhalten, falls im Zuge der nachfolgenden Planungen eine Umsetzung der Grundschule am Standort der ID 228 nicht erfolgen kann.“</i> Die Flächen ID 30 und ID 228 sind nach dem Text „Gemeinbedarf“. Im „Beiplan K.02_FNP“ ist aber nur die Fläche ID 30 als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Die Fläche ID 228 wird im besagten Plan als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Forderung: Die Fläche ID 228 ist, wie im Text zur Begründung der Fortschreibung festgelegt, auch im „Beiplan K.02_FNP“ als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen!	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.15-02	ID 228 - Zum Einwand des Landratsamtes hinsichtlich der Zerstörung eines Biotopverbundes In seiner Stellungnahme vom 03.08.2018 lehnt das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge die Fläche ID 228 als Baufläche ab, weil dadurch der Biotopverbundkorridor zwischen der Müglitz und den Halb-/Offenlandbiotopen um den Kahlbusch unterbrochen wird – siehe Stellungnahme des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 03.08.2019. Auf Grund dieses Einwandes wurde gegenüber dem Flächennutzungsplan von 2018 die Flächengröße in FNP 2019 am östlichen Rand verkleinert.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.15-03	Die marginale Verkleinerung der Fläche habe ich im folgenden Bild 1 dargestellt. Außerdem ist in dem Bild der Biotopverbundkorridor zwischen der Müglitz bis zur Reppchenstraße dargestellt. Betrachtet man das Bild, so kann man sich schwer vorstellen, wie „Im Zuge der nachfolgender Planung erfolgt eine Planung von Ersatzmaßnahmen, die dem Erhalt und der Stärkung des Biotopverbundes dienen sollen“ der Biotopverbund erhalten werden soll. Es sei denn, die an der Reppchenstraße liegende Teile der Fläche von ID 228 werden als Biotop erhalten. Damit verkleinert sich aber die Fläche für den geplanten Schulneubau.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.15-04	Welche Mühe sich die Planer des bestehenden Gewerbegebietes mit dem Biotopverbundkorridor gegeben haben, zeigt der damals neu angelegte „Regenwasserteich“ im Korridor, der vollkommen einem natürlichen Teich entspricht - siehe Bild 2. Teile des Korridors werden durch die Stadt Dohna durch mähen frei gehalten – siehe Bild 3.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.15-05	Für mich stellt sich weiterhin die Frage, ob für den Schulneubau die große Scheune abgerissen werden soll. Das könnte insofern Schwierigkeiten bereiten, da, zumindest im Herbst, in der Scheune Fledermäuse „wohnen“.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
5.16	Marlene Schimpf	18.06.2019				
			5.16-01	Hiermit lege ich Widerspruch gegen den o. g. Flächennutzungsplan ein.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.16-02	Ich beantrage die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes in der Form, dass bei dem ausgewiesenen Baugebiet in 01809 Burkhardswalde das Flurstück 145/6 wieder als Baugebiet ausgewiesen wird. Lage, Erreichbarkeit und Aussicht sind bei diesem Grundstück unübertroffen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 13.12.2017 wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südostrand“ verkleinert. Der verkleinerte Geltungsbereich bleibt auch im 3. Entwurf bestehen. Die Vermarktung der anderen Flächen war nicht gegeben. Die nunmehr verbleibenden 18 Baugrundstücke sind bereits vermarktet und befinden sich in der Realisierung.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.16-03	Ich bitte um Berücksichtigung meines Anliegens und Überarbeitung des Flächennutzungsplanes.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
5.17	Heike Schwalbe	25.06.2019				
			5.17-01	In dem nunmehr erneut ausliegenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ist leider festzustellen, dass entgegen meiner Hinweise und Hinweise von Einwohnern der Gemeinde Müglitztal auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2019 die oberhalb der Bauschlosserei Mudra befindlichen Flächen (D211) als gemischte Baufläche ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.17-02	Damit besteht seitens der Bauschlosserei Mudra die Möglichkeit der jederzeitigen Erweiterung des bestehenden Betriebes und damit eine Beeinträchtigung der Dorfbewohner durch eine noch höhere Lärmbelastigung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.17-03	Hierzu verweise ich nochmals auf die seitens meiner Person und meines Rechtsanwaltes, Herrn Hüsken, bereits eingereichten Unterlagen, welche zur Kenntnis genommen wurden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.17-04	Der Argumentation der Gemeinde einen Gewerbestandort zu festigen um Arbeitsplätze für die Region zu schaffen, ist ebenfalls nicht gegeben. In diesem Betrieb sind im Wesentlichen Slowaken, Tschechen und nicht EU-Bürger (billige Arbeitskräfte) aber keine Bürger der Gemeinde Müglitztal beschäftigt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.17-05	Zu bemerken ist, dass keiner der Gemeinderatsmitglieder die Gegebenheiten in Falkenhain und diese bestehende Lärmbelastigung kennt und dieser Beschluss auf Grund des Auftretens von Herrn Mudra zustande gekommen ist, um Ruhe vor ihm zu haben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.17-06	Auf Grund dieses Auftretens des Herrn Mudra in der Gemeinderatsitzung, wurde durch den Bürgermeister in Frage gestellt, diese Firma mit Arbeiten der Gemeinde zu beauftragen. Dies widerspricht jedoch dem gefassten Beschluss dieses Gewerbe zu stärken.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.17-07	Unter diesem Hintergrund bringe ich erneut meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen als gemischte Baufläche auszuweisen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.18	Andreas Schiffel	25.06.2019				
			5.18-01	In dem nunmehr erneut ausliegenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ist leider festzustellen, dass entgegen meiner Hinweise und Hinweise von Einwohnern der Gemeinde Müglitztal auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2019 die oberhalb der Bauschlosserei Mudra befindlichen Flächen (D211) als gemischte Baufläche ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.18-02	Festzustellen ist, dass entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, insbesondere auf Grund des Bemühens einer Person, des Herrn Bertram Mudra, das oberhalb der Firma "Bauschlosserei Mudra" gelegene Gebiet nicht als gemischte Baufläche auszuweisen - abgeändert wurde, selbiges nunmehr wieder gemischte Baufläche werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.18-03	Unter diesem Hintergrund bringe ich erneut meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen nicht als gemischte Baufläche auszuweisen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.18-04	Wie bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2018 mitgeteilt, ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vor ca. 12 Jahren das Bestreben jegliche Wohnbebauung im Ort Falkenhain zu unterbinden bereits realisiert. Flächen die Mischgebiet und mit Wohnhäusern bebaut sind, sind jetzt Außenbereich und von jeglicher weiterer Bebauung ausgeschlossen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 7 (OT Falkenhain) und ID 11 (OT Falkenhain) stellen Alternativflächen zur ID 10 (OT Falkenhain) dar. Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit verbleibt mit dem 3. Entwurf nunmehr ausschließlich ID 10 (OT Falkenhain) als gemischte Baufläche und ermöglicht so unter anderem die Ansiedlung junger Familien mit Kindern. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211 (OT Falkenhain).
			5.18-05	Hintergrund war und ist einzig und allein das Bestreben einer stetigen Erweiterung der Firma "Bauschlosserei Mudra", zum damaligen Zeitpunkt durch Herrn Mudra als Gemeinderatsmitglied bereits erfolgreich durchgesetzt. Damit verbunden eine Erweiterung des Unternehmens durch weitere Bebauung und damit jedoch verbunden eine verstärkte Lärmbelastigung auf Grund der Lage der Schlosserei (Schallverhältnisse).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.18-06	Der angemerkte Einwand, dass die zuständige Baubehörde die bestehenden Lärmmissionen zu kontrollieren hat, sind lächerlich. Hierzu erfolgten bereits mehrfach persönliche Rücksprachen mit dem Bauamtsleiter Herrn Frenzel bzw. es besteht umfangreicher Schriftverkehr. Durch diese zuständige Behörde wird festgestellt, dass es zwei Mitarbeiter gibt, die für 1000 Betriebe zuständig sind und somit eine Kontrolle überhaupt nicht möglich ist.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmmissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.18-07	Der Argumentation der Gemeinde einen Gewerbestandort zu festigen um Arbeitsplätze für die Region zu schaffen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da in diesem Betrieb keine Bürger der Gemeinde Müglitztal beschäftigt sind, es sich zum großen Teil um ausländische Arbeiter handelt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.18-08	In dem am 12.03.2019 persönlich mit dem Bürgermeister geführten Gespräch, wurde durch selbigen geäußert, dass auf Grund des Auftretens des Herrn Mudra in dieser Gemeinderatssitzung zu überdenken ist, Aufträge der Gemeinde an dieses Unternehmen zu vergeben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.18-09	Nach Rücksprache mit Teilnehmern an der Gemeinderatssitzung haben selbige den Eindruck gewonnen, dass dieser Beschluss nur durch das Auftreten des Herrn Mudra zustande gekommen ist, um Ruhe vor ihm zu haben, da ja im Wesentlichen damit eine Wohnbebauung gegeben ist. Der Aspekt der gewerblichen Nutzung durch entsprechende Umnutzungsanträge, wie in der Vergangenheit praktiziert, Garagen wurden zu Betriebsstätten, wurde somit überhaupt nicht in Betracht gezogen, da dies auf Grund erforderlicher Genehmigungen nicht möglich sei. Dies ist aber ein Fehler.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.18-10	Unter diesem Hintergrund bitte ich nochmals um das Überdenken der Ausweisung dieser Flächen als gemischte Baufläche.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.19		01.07.2019				
			5.19-01	Mit anliegender Vollmacht zeige ich an, dass ich Herrn Rene Reichardt in allen sein Bauvorhaben auf dem ihm gehörenden Flurstück 57/2 der Gemarkung Schmorsdorf betreffenden Angelegenheiten vertrete.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.19-02	Nach Einsicht in den öffentlich ausgelegten 2. Entwurf der 1. FNP-Fortschreibung wird dieser 2. Entwurf von meinem Mandanten beanstandet: 1. Die Verwaltungsgemeinschaft Dohna — Müglitztal verfolgt mit ihrem neuen Flächennutzungsplan (FNP) das zentrale Ziel, unter Berücksichtigung der zu erwartenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen solide wirtschaftliche Grundlagen zu schaffen, um als Arbeits-, Wohn- und Freizeitstandort lokal, regional und überregional an Bedeutung zu gewinnen (Seite 25 des 2. FNP- Entwurfs). Zu den aus diesem Leitbild entwickelten Planungszielen gehört die Förderung von Naherholung und Fremdenverkehr. Insoweit sind sowohl die städtische Naherholung in Dohna als auch das ländlich geprägte Tourismuspotential in den Ortsteilen der Gemeinde Müglitztal in qualitativ hochwertiger Weise weiter zu entwickeln. Zur Unterstützung dieses Prozesses sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Das so formulierte Planungsziel, den Entwicklungsprozess Naherholung und Fremdenverkehr an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten durch Sonderbauflächen für Erholung zu unterstützen, erhält für den Ortsteil Schmorsdorf seine Rechtfertigung und Begründung unmittelbar aus der Bedarfsanalyse des FNP- Entwurfs. Danach liegt der überregionale touristische Schwerpunkt der Verwaltungsgemeinschaft auf dem Schloss Weesenstein. Daneben fokussiert die touristische Entwicklung primär auf die Stärkung lokaler Sehenswürdigkeiten, wie beispielsweise das Lindenmuseum Clara Schumann in Schmorsdorf (Seite 77 des 2. FNP- Entwurfs).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Beründung zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde weiter präzisiert. Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen. Zusätzlich entfällt ID 1 (OT Schmorsdorf) gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020 mit dem 3. Entwurf.
			5.19-03	2. Schmorsdorf besitzt wegen seiner prominenten Lage (Panoramablick in die Sächsische Schweiz), seines landschaftlichen Reizes, seiner im Ortszentrum stehenden jahrhundertealten Linde und seinem darunter stehenden Lindenmuseum Clara Schumann ein in der Verwaltungsgemeinschaft einzigartiges, attraktives und vorrangig ländlich geprägtes Tourismuspotential. Die touristische Entwicklung kann sich allerdings nicht mehr nur auf die vorhandenen und bereits erschöpfend genutzten Ferienunterkünfte in alter Bausubstanz stützen. Dieser kleine Ortsteil der Gemeinde Müglitztal ist ein besonders geeigneter und schon heute nachgefragter Standort für eine Sonderbaufläche für Erholung. Deshalb werden im Flächennutzungsplan mit den ID 1 ergänzende und zahlenmäßig wie räumlich eingegrenzte Unterkünfte für Wochenend-, Rad- und Wandertourismus erweitert (Seite 97 des 2. FNP-Entwurfs).	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 1 (OT Schmorsdorf) entfällt gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020 mit dem 3. Entwurf.
			5.19-04	3. Im 1. Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2006, an dem die Öffentlichkeit frühzeitig beteiligt worden war, gab es unter dem Kapitel 4.2,5 noch sechs Sonderbauflächen für Erholung, die sich alle im Gemeindegebiet von Müglitztal befanden (Burkhardswalde, Falkenhain, Maxen, Schmorsdorf und Weesenstein). Dazu gehörte auch die „Sonderbaufläche Scheer“ in Schmorsdorf (ID 3).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.19-05	4. Im nun öffentlich ausliegenden 2. Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2006 finden sich nur noch zwei Sonderbauflächen für Erholung. Unter anderem fehlt die „Sonderbaufläche Scheer (ID 3)“ in Schmorsdorf. Sie wurde im 1. Entwurf noch mit genau den Worten begründet, die sich im 2. Fortschreibungsentwurf nun für die Schmorsdorfer Sonderbaufläche ID 1 finden. Der Bestand und die Sonderbaufläche ID 1 können die inhaltlichen Vorgaben des angestrebten neuen Flächennutzungsplans für Naherholung und Fremdenverkehr aber niemals erfüllen und die regionale und überregionale Nachfrage nach Ferienwohnungen gerade in Schmorsdorf nicht sachgerecht bedienen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen. Zusätzlich entfällt ID 1 (OT Schmorsdorf) gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020 mit dem 3. Entwurf.
			5.19-06	4. Der Gemeinderat Müglitztal und sein Verwaltungsausschuss haben in ihren Sitzungen am 15. November 2017, 11. Januar 2018, 16. Januar 2018 und 7. Februar 2018 den seinerzeitigen Vorentwurf des neuen Flächennutzungsplans beraten und — unterstützt durch Bürgerversammlungen am 20. Juni 2017 und 16. Januar 2018 — die Gesamtinteressen der Gemeinde Müglitztal und begründete Sonderinteressen ihrer Ortsteile in der Bauleitplanung gesichert. In diesem Zusammenhang wurde u.a. der Verbleib der Schmorsdorfer „Sonderbaufläche Scheer“ im 1. FNP- Entwurf mit einstimmigem Votum erstritten.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen. Zusätzlich entfällt ID 1 (OT Schmorsdorf) gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020 mit dem 3. Entwurf.
			5.19-07	5. Die „Sonderbaufläche Scheer“ umfasst die Flurstücke 57/2, 57/4 und 57/5 der Gemarkung Schmorsdorf. Gedacht ist hier an lediglich drei in der Kubatur vergleichbare, in die Landschaft passende, alles in allem einfach gehaltene und auf Familien, Radwanderer und Ruksaaktouristen zugeschnittene Unterkünfte, deren Erschließung bereits heute gesichert ist. Diese Unterkünfte werden nach den mit der bereits bestehenden Bausubstanz gemachten Erfahrungen eine jährliche Auslastung von 70 % haben. Aufgrund der Lage der „Sonderbaufläche Scheer“ sind die Unterkünfte wie die von der Parkverwaltung vermieteten Wanderhütten im Nationalpark Sächsischen Schweiz der sie umgebenden Natur anzupassen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.19-08	5. Mit der vom Landratsamt eingeforderten — überraschenden -Nichtberücksichtigung der „Sonderbaufläche Scheer“ im 2. Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans hat sich die Verwaltungsgemeinschaft Dohna — Müglitztal über den erklärten Bürgerwillen hinweggesetzt, ein zentrales Ziel ihrer eigenen Bauleitplanung aufgegeben und zum gegenwärtigen Zeitpunkt ohne Not auf wesentliche Inhalte der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit verzichtet. Das kann und will mein Mandant, nicht hinnehmen. Die vom Landratsamt vorgebrachten umwelt- und naturschutzrechtlichen Gründe gegen die „Sonderbaufläche Scheer“ sind zwischenzeitlich gutachterlich widerlegt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.
			5.19-09	8. Mein Mandant regt deshalb an, die „Sonderbaufläche Scheer“ wieder in den 2. Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans als ID 3 aufzunehmen und mit Landratsamt und Landesdirektion nach gemeinsamen Wegen zu suchen, die die „Sonderbaufläche Scheer“ in Schmorsdorf zum Bestandteil des neuen Flächennutzungsplanes machen. Mein Mandant ist gerne bereit, der Verwaltungsgemeinschaft eine einschlägige umwelt- und naturschutzfachliche Unterlage zur Zulässigkeit — auch — der „Sonderbaufläche Scheer“ am Waldrand Winterleite in Schmorsdorf zur Verfügung zu stellen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.
5.20 Michael Schittenhelm 01.07.2019						
			5.20-01	Vielen Dank für Ihr Schreiben über das Abwägungsergebnis.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.20-02	Hiermit möchte ich Ihnen meinen Standpunkt gegen eine gemischte Baufläche für Falkenhain, Oberdorf Nr.211 darlegen. Bevor Herr Mudra mit seinen Betrieb anfang, handelte es sich um eine ehemalige Dorfschmiede die sich immer weiter zu einem Großbetrieb für Metallverarbeitung entwickelte. Seit Jahren beschweren wir uns beim Bauamt über eine zu hohe Lärmbelästigung. Es werden keinerlei Auflagen eingehalten. Bei offenen Hallentoren wird gearbeitet, Geländer werden draußen bearbeitet, geflext und gehämmert. Auch stellt das Auf-und Abladen von Metallgeländern ein hohes Lärmpotential dar.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.20-03	Wenn Abends im Dorf Ruhe ist und sie hören bis 22 Uhr den Winkelschleifer, ist es nicht schön. Leider haben wir bisher keine Hilfe bekommen. Wir haben uns schon an das Ordnungsamt, Bauamt, Immissionsschutz, Bürgermeister und das Gewerbeamt ( was leider nicht für Privatpersonen zuständig ist) gewandt. Es wurden immer nur Gespräche mit Herrn Mudra vom Bauamt geführt, die nicht halfen. Zur Zeit gibt es Lärmschutzgutachten was alles für richtig ( Lärm ) befindet.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.20-04	Herr Mudra möchte das Flurstück 85/5 laut Bürgermeister für seine Tochter als Wohnraum schaffen. Mein Verdacht ist eine nachträgliche Umnutzung für Gewerbe. Es gibt ein Beispiel dazu. Herr Mudra beantragte eine Doppelgarage auf seinem Lagerplatz und danach eine Umnutzung. Nach 2 Jahren illegaler Nutzung als Werkhalle wurde für die Doppelgarage auf Anraten vom Bauamt eine Umnutzung beantragt und genehmigt. Dem Bauamt waren unsere ständigen Eingaben wegen illegaler Nutzung zuviel. Jetzt wird die Doppelgarage als Werkhalle genutzt. In der Weißblechgarage wird geflext, gehämmert und andere lautstarke Arbeiten ausgeführt, die eigentlich nicht zumutbar sind. Herr Mudra ist sich über die Lärmbelästigung seiner Firma bewusst, was eine Stellungnahme an Sie zeigt: <i>„Im krassen Widerspruch steht nun die Absicht die Flurstücke 14/4, 85/6, 14/6 im Besitz der die als Gewerbefläche bzw. Streuohstwiese ausgewiesen sind sowie darüber hinaus, die Flurstücke 14/5 und erhebliche Teile der Flurstücke 14/7, als Wohngebiet auszuweisen. Das würde die bisherige Betriebsführung und die damit verbundene behördlichen Genehmigungen zum Großteil in Frage stellen. Die durch den 2-Schichtbetrieb ausgehenden Immissionsbelästigungen würden unweigerlich zu Konfliktpotential führen.“</i>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.20-05	Leider stellt sich Herr Mudra immer als Opfer dar, das er gemobbt wird und Anwohner die Polizei rufen. Die Polizei hatte ich gerufen, weil Herr Mudra am Sonntag durch seine Slowakischen Arbeiter Metallarbeiten ausführen ließ. Sonntag ist Betriebsruhe.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.20-06	Jetzt möchte ich nochmal zur gemischten Baufläche 85/5 kommen. Kommt es zur Ausweisung einer gemischte Baufläche und einer nachträglichen Umnutzung, steht einer Erweiterung der Schlosserei nichts mehr im Weg. Es können Lagerhallen, Garagen und Werkhallen errichtet werden. Dadurch kommt es zu einer Einschränkung unserer Lebensqualität. Dies führt auch zu einem wertlosen Grundstück. Wer zieht schon neben einen Metallverarbeitenden Betrieb.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.20-07	Ein Vor Ort Termin mit mir wäre schön, um sich über die Gegebenheiten genauer zu informieren. Zwischen unseren Wohnhaus und dem anderen Gebäude liegen nur 6 Meter, die Grundstücksgrenze liegt in der Mitte.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.20-08	Meine Frau und ich sind beide Schichtarbeiter und hätten nur von 22 Uhr bis 6 Uhr vielleicht Ruhe. Die Arbeiter müssen ja auch noch An-und Abreisen, also weniger. Laut Bürgermeister will Herr Mudra unbedingt eine gemischte Baufläche, ein Angebot zu einem Wohngebiet hat er rigoros abgelehnt. Obwohl mehrere Eingaben von Anwohnern gegen eine gemischte Baufläche vorliegen, wurde am 06.03.2019 in der Gemeinderatssitzung für eine gemischte Baufläche gestimmt. In dieser Sitzung ist Herr Mudra durch ein unverschämtes Auftreten und Verhalten aufgefallen. Laut Bürgermeister Herr Neumann sind auch persönliche Briefe durch Herrn Mudra an alle Gemeinderatsmitglieder für eine gemischte Baufläche versandt wurden. Herr Mudra hatte 18 Jahre nichts für die Feuerwehr in Falkenhain übrig. Jetzt im Juni 2019 wollte sich Herr Mudra mit einem Fass Bier die Stimmen der Feuerwehr im Gemeinderat sichern.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.



Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.20-09	ich hoffe Ihnen einen kleinen Einblick gegeben zu haben. Diese Firma gehört in ein Gewerbegebiet und nicht in ein Dorf.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.21	Heike Schwalbe	27.06.2019				
			5.21-01	Hiermit nehme ich auf das persönliche Gespräch Bezug und übersende Ihnen sowohl für meine Person als auch für weitere Bürger der Gemeinde Müglitztal OT Falkenhain die entsprechenden Widersprüche in Bezug auf die Problematik - Flächennutzungsplan Falkenhain das Gebiet oberhalb der Firma "Bauschlosserei Mudra" (D211) betreffend.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Die eingegangenen Stellungnahmen werden unter den Nummern 5.22 bis 5.26 entsprechend berücksichtigt.
			5.21-02	Um Bestätigung des Eingangs der Unterlagen durch Rückgabe einer Kopie meines heutigen Schreibens wird gebeten. Ein frankierter Umschlag liegt diesem Schreiben bei. Für die Bemühungen danke ich Ihnen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Mit Postausgangsdatum vom 1. Juli 2019 wurde der Posteingang mit Datum vom 27. Juni 2019 bestätigt.
5.22	Andreas Schiffel	27.06.2019				
			5.22-01	In dem nunmehr erneut ausliegenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ist leider festzustellen, dass entgegen meiner Hinweise und Hinweise von Einwohnern der Gemeinde Müglitztal auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2019 die oberhalb der Bauschlosserei Mudra befindlichen Flächen (D211) als gemischte Baufläche ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.22-02	Festzustellen ist, dass entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, insbesondere auf Grund des Bemühens einer Person, des Herrn Bertram Mudra, das oberhalb der Firma "Bauschlosserei Mudra" gelegene Gebiet nicht als gemischte Baufläche auszuweisen - abgeändert wurde, selbiges nunmehr wieder gemischte Baufläche werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.22-03	Unter diesem Hintergrund bringe ich erneut meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen nicht als gemischte Baufläche auszuweisen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.22-04	Wie bereits mit Schreiben vom 09. Juli 2018 mitgeteilt, ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vor ca. 12 Jahren das Bestreben jegliche Wohnbebauung im Ort Falkenhain zu unterbinden bereits realisiert. Flächen die Mischgebiet und mit Wohnhäusern bebaut sind, sind jetzt Außenbereich und von jeglicher weiterer Bebauung ausgeschlossen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.22-05	Hintergrund war und ist einzig und allein das Bestreben einer stetigen Erweiterung der Firma "Bauschlosserei Mudra", zum damaligen Zeitpunkt durch Herrn Mudra als Gemeinderatsmitglied bereits erfolgreich durchgesetzt. Damit verbunden eine Erweiterung des Unternehmens durch weitere Bebauung und damit jedoch verbunden eine verstärkte Lärmbelastigung auf Grund der Lage der Schlosserei (Schallverhältnisse).	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.22-06	Der angemerkte Einwand, dass die zuständige Baubehörde die bestehenden Lärmmissionen zu kontrollieren hat, sind lächerlich. Hierzu erfolgten bereits mehrfach persönliche Rücksprachen mit dem Bauamtsleiter Herrn Frenzel bzw. es besteht umfangreicher Schriftverkehr. Durch diese zuständige Behörde wird festgestellt, dass es zwei Mitarbeiter gibt, die für 1000 Betriebe zuständig sind und somit eine Kontrolle überhaupt nicht möglich ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.22-07	Der Argumentation der Gemeinde einen Gewerbestandort zu festigen um Arbeitsplätze für die Region zu schaffen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden, da in diesem Betrieb keine Bürger der Gemeinde Müglitztal beschäftigt sind, es sich zum großen Teil um ausländische Arbeiter handelt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.22-08	In dem am 12.03.2019 persönlich mit dem Bürgermeister geführten Gespräch, wurde durch selbigen geäußert, dass auf Grund des Auftretens des Herrn Mudra in dieser Gemeinderatssitzung zu überdenken ist, Aufträge der Gemeinde an dieses Unternehmen zu vergeben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.22-09	Nach Rücksprache mit Teilnehmern an der Gemeinderatssitzung haben selbige den Eindruck gewonnen, dass dieser Beschluss nur durch das Auftreten des Herrn Mudra zustande gekommen ist, um Ruhe vor ihm zu haben, da ja im Wesentlichen damit eine Wohnbebauung gegeben ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.22-10	Der Aspekt der gewerblichen Nutzung durch entsprechende Umnutzungsanträge, wie in der Vergangenheit praktiziert, Garagen wurden zu Betriebsstätten, wurde somit überhaupt nicht in Betracht gezogen, da dies auf Grund erforderlicher Genehmigungen nicht möglich sei. Dies ist aber ein Fehler.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.22-11	Unter diesem Hintergrund bitte ich nochmals um das Überdenken der Ausweisung dieser Flächen als gemischte Baufläche.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.23	Uwe Hensel	27.06.2019				
			5.23-01	Nach Prüfung des erneut ausliegenden Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ist leider festzustellen, dass auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2019 die oberhalb der Bauschlosserei Mudra befindlichen Flächen (D211) als gemischte Baufläche ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.23-02	Damit besteht nunmehr die Möglichkeit der Bauschlosserei Mudra der jederzeitigen Erweiterung des bestehenden Betriebes und damit eine Beeinträchtigung der Dorfbewohner durch eine noch höhere Lärmbelastigung, insbesondere auf Grund der Höhenlage dieser Flächen. Dies habe ich bereits mit Schreiben vom 10.04.2019 zum Ausdruck gebracht. (Anmerkung GICON: Mit Posteingang vom 2. Juli 2019 wurde diese Stellungnahme zurückgenommen)	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.23-03	Diese Bemühungen gehen einzig und allein von Herrn Bertram Mudra aus. Keiner in unserem Dorf Interesse an einer Ausweitung dieses Metallbaubetriebes, der eigentlich nicht in ein Dorf wie Falkenhain gehört. Mit der der Ausweisung dieses Bereiches als gemischte Baufläche besteht dann die Möglichkeit einer Erweiterung des bestehenden Unternehmens.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.23-04	Unter diesen Umständen lege ich Widerspruch gegen die geplante Ausweisung dieser Flächen als gemischte Baufläche ein, da unser dörflicher Charakter erhalten bleiben soll.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.23-05	Im Zusammenhang mit dem gefassten Gemeinderatsbeschluss kann ich nur feststellen, dass selbiger auf Grund des Auftretens des Herrn Mudara in dieser Gemeinderatssitzung zustande gekommen ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.23-06	Kein Gemeinratsmitglied kennt die örtlichen Gegebenheiten in Falkenhain und die damit verbundenen Belästigungen dieses Betriebes.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.23-07	Die Festigung eines Gewerbestandortes als Arbeitgeber für hiesige Arbeiter ist auch nicht gegeben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.23-08	Unter diesen vorstehend genannten Gesichtspunkten, bitte ich nochmals um das überdenken der Ausweisung dieser Flächen als gemischte Baufläche.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.24	Jens Hensel	27.06.2019				
			5.24-01	Aus dem nunmehr wiederum ausliegenden Flächennutzungsplan ist leider ersichtlich, dass entgegen der bereits vorliegenden Entscheidung, das oberhalb der Firma „Bauschlosserei Mudra“ gelegene Gebiet nicht als gemischte Baufläche auszuweisen, abgeändert wurde, selbiges nunmehr gemischte Baufläche werden soll.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.24-02	Wie bereits in meinen Schreiben vom 10.04.2019 erwähnt, finde ich dies unmöglich, da bereits in der Vergangenheit durch die Bauschlosserei Mudra - welche sich durch entsprechende Aktivitäten des Herrn Mudra in den letzten Jahren von der Bauschlosserei zum Metallbaubetrieb erweitert hat, von Jahr zu Jahr eine größere Lärmbelastigungen etc. ausgeht. Durch die Ausweisung dieser Flächen als gemischte Baufläche ist die Problematik einer weiteren Bebaubarkeit und Ausweitung des Gewerbebetriebes in Aussicht gestellt, was einfach nicht sein kann. (Anmerkung GICON: Mit Posteingang vom 2. Juli 2019 wurde diese Stellungnahme zurückgenommen)	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.24-03	Hierzu verweise ich nochmals darauf, dass auf Grund der Höhenlage dieser Flächen eine Lärmausbreitung für den gesamten Ort gegeben ist und dass kann einfach nicht sein.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen.
			5.24-04	Unter diesen Umständen lege ich erneut Widerspruch gegen die geplante Ausweisung dieser Flächen als gemischte Baufläche ein, da unser dörflicher Charakter erhalten bleiben soll.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.25	Thomas Küchler	27.06.2019				
			5.25-01	Nach Prüfung des ausliegenden Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ist leider festzustellen, dass entgegen meiner Hinweise und auch der Hinweise von anderen Einwohnern der Gemeinde Müglitztal auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2019 die oberhalb der Bauschlosserei Mudra befindlichen Flächen (D211) als gemischte Baufläche ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.25-02	Damit besteht nunmehr die Möglichkeit der Bauschlosserei Mudra der jederzeitigen Erweiterung des bestehenden Betriebes und damit eine Beeinträchtigung der Dorfbewohner durch eine noch höhere Lärmbelastigung.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.25-03	Wie mit Schreiben vom 10.04.2019 bereits angesprochen, bin ich unmittelbarer Nachbar der an das Betriebsgelände der Metall-baufirma „Bertram Mudra“ angrenzenden Flurstücke und damit von Beeinträchtigungen, wie Lärm, Dreck etc., betroffen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.25-04	Eine Erweiterung würde dies noch verschlimmern. Dies ist für mich als unmittelbarer Nachbar nicht hinnehmbar.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.25-05	Unter diesem Hintergrund bringe ich meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen als gemischte Baufläche auszuweisen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.25-06	Betreffend des Gemeinderatsbeschluss ist zu bemerken, dass keiner der Gemeinderatsmitglieder die Gegebenheiten in Falkenhain und die damit verbundenen Belästigungen kennt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.25-07	Nach Rücksprache mit Teilnehmern an der Gemeinderatssitzung haben selbige den Eindruck gewonnen, dass dieser Beschluss nur durch das Auftreten des Herrn Mudra zustande gekommen ist, um Ruhe vor ihm zu haben, da ja im Wesentlichen damit eine Wohnbebauung gegeben ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.25-08	Das Argument eine Gewerbestandort zu festigen kann ich nur als Hohn empfinden, da in dieser Schlosserei keine Arbeiter aus der Region beschäftigt sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.25-09	Unter diesem Hintergrund bitte ich nochmals um das Überdenken der gefassten Entscheidung.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.26	Heike Schwalbe	27.06.2019				
			5.26-01	In dem nunmehr erneut ausliegenden Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ist leider festzustellen, dass entgegen meiner Hinweise und Hinweise von Einwohnern der Gemeinde Müglitztal auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 06.03.2019 die oberhalb der Bauschlosserei Mudra befindlichen Flächen (D211) als gemischte Baufläche ausgewiesen sind.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.26-02	Damit besteht seitens der Bauschlosserei Mudra die Möglichkeit der jederzeitigen Erweiterung des bestehenden Betriebes und damit eine Beeinträchtigung der Dorfbewohner durch eine noch höhere Lärmbelastigung.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die zulässigen Lärmemissionen des bestehenden Gewerbebetriebes werden von der zuständigen Behörde des Landkreises Sächsische Schweiz - Osterzgebirge geregelt und unterliegen deren Genehmigung. Die Genehmigung kann zusätzlich Auflagen enthalten welche ebenfalls einzuhalten sind. Die Kontrolle der Einhaltung der Werte erfolgt über die entsprechende Behörde des Landkreises. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes als vorbereitende Bauleitplanung werden hierzu keine weiterführenden bauordnungsrechtlichen Regelungen getroffen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.26-03	Hierzu verweise ich nochmals auf die seitens meiner Person und meines Rechtsanwaltes, Herrn Hüskens, bereits eingereichten Unterlagen, welche zur Kenntnis genommen wurden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.26-04	Der Argumentation der Gemeinde einen Gewerbestandort zu festigen um Arbeitsplätze für die Region zu schaffen, ist ebenfalls nicht gegeben. In diesem Betrieb sind im Wesentlichen Slowaken, Czechen und nicht EU-Bürger (billige Arbeitskräfte) aber keine Bürger der Gemeinde Müglitztal beschäftigt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.26-05	Zu bemerken ist, dass keiner der Gemeinderatsmitglieder die Gegebenheiten in Falkenhain und diese bestehende Lärmbelastigung kennt und dieser Beschluss auf Grund des Auftretens von Herrn Mudra zustande gekommen ist, um Ruhe vor ihm zu haben.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.26-06	Auf Grund dieses Auftretens des Herrn Mudra in der Gemeinderatssitzung, wurde durch den Bürgermeister in Frage gestellt, diese Firma mit Arbeiten der Gemeinde zu beauftragen. Dies widerspricht jedoch dem gefassten Beschluss dieses Gewerbe zu stärken.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.26-07	Unter diesem Hintergrund bringe ich erneut meinen Widerspruch zum Ausdruck, diese Flächen als gemischte Baufläche auszuweisen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
5.27	Bernd Kömer	02.07.2019				

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.27-01	Ich möchte zur Offenlegung des 2. Entwurfes zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben: 1. Die prognostizierten Bedarfe an Gewerbe- und Wohnflächen sind zweifelhaft, sie beruhen auf Wunschdenken und nicht auf belastbaren Daten a. Als Basis für den Bedarf an Gewerbeflächen ist die Annahme angegeben, dass die Zahl der Auspendler und der Arbeitslosen durch eine verstärkte und gezielte Arbeitsmarktpolitik in der Gemeinde um 33 % zurückgehen könnte. Dies ist keine seriöse Planungsgrundlage, sondern Wunschdenken und keine Rechtfertigung insbesondere für den problematischen Flächenverbrauch durch geplante Gewerbeflächen. Ich fordere, den Bedarf und die Ausweisung neuer Gewerbeflächen an konkrete Bedarfe von Interessenten (ggf. auch mit Hochrechnungen auf die kommenden Jahre) zu binden und auf Basis dieser neu festzulegen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf 11,6 ha reduziert. Auch wird die Ausweisung von Planflächen weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Bei den gewerblichen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um Erweiterungsflächen bestehender, kommunaler Firmen. Flächen, welche darüber hinaus gehen, dienen dem Bedarf von Firmen aus dem eigenen Landkreis. Die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen ergibt sich anhand der Bevölkerungsanalyse und dem Auflockerungs- sowie Ergänzungsbedarf.
			5.27-02	b. Die Zahl der Auspendler und Arbeitslosen wird dabei auf ca. 3000 angesetzt. Ich bitte um genaue Quellenangabe (unter <a href="https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur/Sachsen/Saechsische-Schweiz-Osterzgebirge-Nav.html">https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur/Sachsen/Saechsische-Schweiz-Osterzgebirge-Nav.html</a> nicht so detailliert zu finden) und Bezugsgröße (Erwerbsfähige der Gemeinden Dohna und Müglitztal?). Die Zahl der Einpendler ist dabei nicht berücksichtigt, ebensowenig wie die Pendeldistanz. Nach Heidenau, Pirna oder Dresden zu pendeln, ist ja noch keine erhebliche Belastung der familiären Situation (und deswegen nicht unbedingt als Grund für eine Entwicklung der Gewerbsflächen anzusprechen), darüber hinaus aber schon. Ich fordere, die Planzahlen und die Konsequenzen in dieser Hinsicht zu überarbeiten.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr für die Bevölkerungs- und Bauflächenbedarfsprognose die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Bauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
			5.27-03	c. Die „Aktivierungsquote“ ist eine problematische Größe, denn sie begünstigt die Planung über den Bedarf hinaus und wirkt damit de facto gegen das Prinzip der „sparsamen Flächenverwendung“. Die Aktivierungsquote mindert durch die ihr folgenden größeren Flächenausweisungen den Druck, Brachen und Lücken zu besiedeln. Ich fordere, Bedarf und die Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohnflächen mit höherer (80%) oder voller „Aktivierungsquote“ zu berechnen und auf Basis dieser zu reduzieren.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes wird Aktivierungsquote angepasst. In Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse gestaltet sich die Vermarktbarkeit der Wohnbauflächen unterschiedlich. Während kommunale Flächen direkt vermarktbar sind, liegt im Falle von Privateigentum eine niedrige Aktivierbarkeit vor. Für die Stadt Dohna kann jedoch unter anderem aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Dresden weiterhin von einer Aktivierbarkeitsquote von 80 % ausgegangen werden. Hier liegen für einzelne Planflächen zum Teil bereits konkrete Konzepte für die Bebauung und Realisierung vor. In der Gemeinde Müglitztal wird aufgrund der ländlicheren Lage und der bestehenden Baustrukturen (Gehöfte, Mehrseithöfe) von einer Aktivierbarkeitsquote von lediglich 60 % ausgegangen.
			5.27-04	d. Die Bevölkerungsentwicklung ist entgegen den Einwänden von Raumordnungsbehörde und Stadt Dresden zu hoch angesetzt, speziell mit dem Verweis auf Bevölkerungswachstum durch den IPO. Eine Planung mit problematischem Flächenverbrauch zieht die nächste Planung mit problematischem Flächenverbrauch nach sich. Ich fordere, Bedarf und die Ausweisung neuer Wohnflächen ohne Einflüsse des IPO zu bestimmen und auf Basis dieser zu reduzieren.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr für die Bevölkerungs- und Bauflächenbedarfsprognose die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Bauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
			5.27-05	2. Der FNP genügt nicht den Prinzipien der „sparsamen Flächenverwendung“ und der „Innen- vor Außenentwicklung“ a. Der FNP enthält fast nur Maßnahmen zur Neuausweisung von Bauflächen, keine Maßnahmen zur Innenentwicklung. Es ist nicht im Detail analysiert, dargestellt und abgewogen, welchen Prozentanteil der Bedarfe durch Innenverdichtung und Sanierung/Umnutzung gedeckt werden könnten. Statt dessen wird (vor allem in den Abwägungen) nur pauschal abgewehrt, dass es in diesen Bereichen nur sehr geringe Entwicklungsmöglichkeiten gäbe. Somit besteht der Verdacht, dass die neu in Anspruch genommene Fläche durch intensive Bearbeitung der Innenbereiche deutlich verringert werden könnte. Ein Verweis auf Eigentumsverhältnisse etc. ist deswegen zweifelhaft, weil ein Bedarfsdruck sicher die innerörtlich verfügbaren Flächen beschleunigt entwickeln (höhere Preise, erhöhte Anstrengungen), eine Extensivierung auf Außenflächen diesen Druck jedoch mindern würde. Eine Neuausweisung von Außenflächen über den konkreten Bedarf hinaus verletzt also beide Prinzipien. Ich fordere, dass i. Eine detaillierte Aufstellung der Brachen und Baulücken gegeben wird, deren Flächenpotential angegeben, diese Fläche von den ausgewiesenen neu bebaubaren Flächen abzuziehen und die Ausweisung neuer Gewerbe- und Wohnflächen auf Basis dieser zu reduzieren. ii. In die Potentiale für die Innenentwicklung die Brachen der anderen Städte des IPO-Zweckverbands einzubeziehen, da Festlegung der großen Gewerbeflächen ja auch im IPO-Kontext erfolgte. iii. Flächen in Außenbereichen individuell erst dann zur Bebauung freizugeben, wenn nachgewiesenermaßen der (individuelle) Bedarf im Innenbereich nicht gedeckt werden kann.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes wird Aktivierungsquote angepasst. In Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse gestaltet sich die Vermarktbarkeit der Wohnbauflächen unterschiedlich. Während kommunale Flächen direkt vermarktbar sind, liegt im Falle von Privateigentum eine niedrige Aktivierbarkeit vor. Für die Stadt Dohna kann jedoch unter anderem aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Dresden weiterhin von einer Aktivierbarkeitsquote von 80 % ausgegangen werden. Hier liegen für einzelne Planflächen zum Teil bereits konkrete Konzepte für die Bebauung und Realisierung vor. In der Gemeinde Müglitztal wird aufgrund der ländlicheren Lage und der bestehenden Baustrukturen (Gehöfte, Mehrseithöfe) von einer Aktivierbarkeitsquote von lediglich 60 % ausgegangen. Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr für die Bevölkerungs- und Bauflächenbedarfsprognose die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Bauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst. Die Planflächenausweisungen werden im Rahmen des 3. Entwurfes weiter reduziert.
			5.27-06	3. Es gibt Flächen, die nach dem FNP 2006 bebaut werden dürfen, aber noch nicht bebaut sind. Sie sind aber auch nicht als Planflächen ausgewiesen und gehen nicht in Berechnung des Flächenbedarfs ein. Die Einwendungen des Landratsamts ab Nr. 103 weisen darauf hin. Es entsteht der Eindruck, diese Flächen wären schon bebaut und stünden dem Bedarf nicht zur Verfügung. Das ist eine Verfälschung der Tatsachen. Ich fordere, dass a. diese Flächen in ihrer Größe erfasst werden, b. in die Bedarfsberechnung eingehen und c. der Bedarf an neuen Flächen um diese Fläche verringert und die neu bebaubaren Flächen reduziert werden.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes werden die Bestandsausweisungen erneut überprüft und die Planflächenausweisungen weiter reduziert.
			5.27-07	4. Für neu bebaubare Flächen ist als „Maßnahme zur Vermeidung/Minimierung/Ausgleich“ oft „Entsiegelung“ angegeben (z.B. ID 10), aber ohne Angabe konkreter Flächen im FNP, wo das geschehen könnte. Die neu ausgewiesenen (versiegelbaren) Bauflächen sind viel größer als das Potential an entsiegelbaren Flächen, so dass die Angabe der Entsiegelung als Ausgleichsmaßnahme eine Farce ist. Ich fordere, nur solche versiegelbare Flächen in den FNP aufzunehmen, denen eine konkrete zu entsiegelnde Fläche zugeordnet ist.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Wie bereits dem Prüfbogen (z. B. der ID 10) zu entnehmen ist, werden je ID der Bestand aufgenommen, mögliche Konflikte aufgezeigt, mögliche Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung/Ausgleich (VMA) betrachtet und Beeinträchtigungen bei Planumsetzung sowie Nichtumsetzung prognostiziert. Die in der ID Nr. 10 angegebene VMA-Maßnahme ist eine mögliche Maßnahme, welche nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sondern in den nachfolgenden Planungsstufen konkretisiert wird. (Vgl. Seite 2/2 der ID Nr. 10)
			5.27-08	5. Die Ausgliederung (und nur nachrichtliche Erwähnung) des IPO-Geländes verhindert eine Abwägung der Betroffenheiten der Anwohner auf dieser Ebene (Abwägung Teil 7 Öffentlichkeit geschwärzt z.B. Nr. 639). Die IPO-Flächen gehören wie die anderen zu unserer näheren Umgebung und haben vielfältige Beziehungen zu den anderen Flächen. Eine separate Betrachtung verzerrt die Gegebenheiten und ermöglicht falsche Schlussfolgerungen. Die pauschale Zurückweisung von Einwänden ist rechtlich zweifelhaft. Ich fordere, dass die IPO-Flächen im Zusammenhang mit den anderen Flächen des FNP betrachtet und Einwände genauso zugelassen werden.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden die geplanten Ziele verankert. Erst auf Ebene der nachträglichen Genehmigungsverfahren (u. a. Aufstellung Bebauungsplan) werden detaillierte Angaben zum Vorhaben gemacht. Auch hier kann sich jedermann zu den Planungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen entsprechend äußern.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.27-09	<p>6. Ich fordere die Fläche 27 nicht in eine Gewebefläche umzuwidmen. Begründung:</p> <p>a. Die Gewerbefläche ist im örtlichen Rahmen überdimensioniert und widerspricht damit dem Ziel „sparsamer Flächenverbrauch“</p> <p>b. Die Gewerbefläche liegt im Außenbereich und widerspricht damit den Zielen „sparsamer Flächenverbrauch“ und „Innen- vor Außenentwicklung“</p> <p>c. Im Prüfbogen zum Landschaftsplan ist sie als nur „bedingt geeignet“ klassifiziert, für einen Großteil der Schutzgüter werden „erheblich negative Auswirkungen“ bescheinigt</p> <p>d. Die Fläche hat eine mittlere bis sehr hohe Bodenfruchtbarkeit und hat mittlere Filter und Puffereigenschaften; diese würden verlorengehen</p> <p>e. Die Versiegelung der Fläche verringert die Grundwasserneubildung und erhöht das Hochwasserrisiko</p> <p>f. Die Versiegelung der Fläche verringert die Kaltluftentstehung in diesem Gebiet und damit die Frischluftversorgung der Dohnaer Unterstadt</p> <p>g. Die Fläche ist eine unzerschnittene Freifläche; eine Verbauung widerspricht dem Ziel, unzerschnittene Freiflächen zu erhalten</p> <p>h. Es sind keine Maßnahmen in Sicht, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird mit dem 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Damit findet keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Dadurch wird dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft und bewertet.
			5.27-10	<p>7. Ich fordere die Fläche 213 nicht in eine Gewebefläche umzuwidmen. Begründung:</p> <p>a. Die Gewerbefläche ist im örtlichen Rahmen überdimensioniert und widerspricht damit dem Ziel „sparsamer Flächenverbrauch“</p> <p>b. Die Gewerbefläche liegt im Außenbereich und widerspricht damit den Zielen „sparsamer Flächenverbrauch“ und „Innen- vor Außenentwicklung“</p> <p>c. Im Prüfbogen zum Landschaftsplan ist sie als nur „bedingt geeignet“ klassifiziert, für einen Großteil der Schutzgüter werden „erheblich negative Auswirkungen“ bescheinigt</p> <p>d. Die Fläche hat eine hohe Bodenfruchtbarkeit und hat mittlere Filter und Puffereigenschaften; diese würden verlorengehen</p> <p>e. Die Versiegelung der Fläche verringert die Grundwasserneubildung und erhöht das Hochwasserrisiko</p> <p>f. Die Fläche hat eine exponierte Lage; eine Verbauung würde wichtige Sichtbeziehungen unterbrechen</p> <p>g. Es sind keine Maßnahmen in Sicht, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.27-11	<p>8. Ich fordere die Fläche 245 nicht in eine Gewebefläche umzuwidmen. Begründung:</p> <p>a. Die Gewerbefläche liegt im Außenbereich und widerspricht damit den Zielen „sparsamer Flächenverbrauch“ und „Innen- vor Außenentwicklung“</p> <p>b. Im Prüfbogen zum Landschaftsplan ist sie als nur „bedingt geeignet“ klassifiziert, für das Schutzgut „Boden/Fläche“ wird „erheblich negative Auswirkungen“ bescheinigt</p> <p>c. Die Fläche hat eine hohe Bodenfruchtbarkeit und hat mittlere Filter und Puffereigenschaften; diese würden verlorengehen</p> <p>d. Die Verbauung der Fläche begünstigt ein Zusammenwachsen der Ortsteile Dohna und Köttewitz, Ziele der Landschaftsgestaltung suchen gerade dies zu vermeiden</p> <p>e. Wenn eine Handelseinrichtung an dieser Stelle geplant ist: es gibt in der Region bereits ein Übermaß an Handelseinrichtungen, so dass ein entsprechender Bau den Verlust an Natur nicht rechtfertigt. Die Handelseinrichtung wäre nicht innerörtlich, so dass die meisten Kunden per Auto kämen. Eine Verbesserung der Einkaufssituation für die Köttewitzer kann somit nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>f. Es sind keine Maßnahmen in Sicht, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 245 (Dohna) wird auf 19.315 m² verkleinert und dient der Ansiedlung von lokalem Einzelhandel. Dadurch wird dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Ein Zusammenwachsen der Stadt Dohna mit dem Ortsteil Köttewitz kann durch die Ausweisung der ID 245 (Dohna) nicht geschehen, da sich die Flächen in keinem Bebauungszusammenhang befinden. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft und bewertet.
			5.27-12	<p>9. Ich fordere die Fläche 228 auf den Teil südlich der Feldscheune zu reduzieren. Begründung:</p> <p>a. Der Schilfeichweg könnte als Zufahrt für die Grundschule genutzt werden. Dies würde die Straße überfordern und der Verkehr würde die geschützten Biotop Teich und Bodlitz beeinträchtigen</p> <p>b. Die Feldscheune bietet eine gute Abgrenzung des Schulstandortes zu den geschützten Biotopen Teich und Bodlitz</p> <p>c. Alte Scheunen sind oft Rückzugsorte für Tiere, z.B. Fledermäuse. Die Feldscheune ist eine der wenigen noch erhaltenen Scheunen und sollte weiter erhalten bleiben.</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.27-13	<p>10. Abwägungsbegründungen zu Baulücken sind widersprüchlich</p> <p>a. Abwägung Teil3 TöB Nr. 133: Die Nachverdichtung der Ortslagen und die damit verbundene Innenentwicklung ist in der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal nur noch bedingt möglich, da derzeit nur eine geringe Anzahl an Baulücken vorhanden und ein Großteil bereits bebaut ist (Baulücken, die bereits bebaut sind??)</p> <p>b. Abwägung Teil7 Öffentlichkeit geschwärzt Nr. 798: Für die Stadt Dohna sind weiterhin Möglichkeiten zur Bebauung durch die Darstellung der Wohnbauflächen und durch Bebauung von Baulücken gegeben.</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Begründung zum Flächennutzungsplan aktualisiert.
			5.27-14	Bitte bestätigen Sie mir den Eingang meiner Einwände und halten Sie mich über die Abwägungen und den weiteren Fortgang im Laufenden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Mit Postausgangsdatum vom 2. Juli 2019 wurde der Posteingang mit Datum vom 2. Juli 2019 bestätigt. Über den weiteren Verfahrensverlauf wird informiert.
5.28	Rainer Linke	03.07.2019				
			5.28-01	<p>Hiermit bringe ich in o.g. Sache bezüglich meines näheren Umfeldes folgende Einwendungen und Anregungen mit der Bitte um Beachtung und Berücksichtigung vor:</p> <p>1. Berichtigung Der in den Karten K.08 und K.09 ausgewiesene Gründelweg von Borthen ins Lockwitztal verläuft nicht westlich, sondern östlich, d.h. rechts vom Gründelbach, u.a. über mein Grundstück.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes werden keine Flurstücksgrenzen und/oder Eigentümerdaten betrachtet. Er ist aufgrund seines Erstellungsmaßstabes nicht flurstücksgenau.
			5.28-02	<p>2. Wohnbauflächen Ich begrüße grundsätzlich die Reduzierung der Wohnbauflächen in Borthen und Röhrsdorf. Jedoch ist auffallend, dass diese Reduzierung bzw. die neue Festlegung der Wohnflächen einzig und allein im persönlichen Interesse einzelner Mitglieder des Ortschaftsrates Röhrsdorf erfolgte.</p>	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.28-03	Während ID 90 noch in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer gestrichen wurde, erfolgte die Streichung von ID 93, obwohl der Grundstückseigentümer schon länger großes Interesse an der Bebauung dieser Fläche signalisiert hat. Der OR Jürgen Thiele möchte aber gegenüber seinem Haus keine Bebauung, sondern diese Fläche sogar in das LSG eingliedern lassen (s. Nr. SN 5. 19-002). Gerade weil hier bereits eine Straße anliegt, wäre der Aufwand für die Erschließung der ID 93 relativ gering, insbesondere auch der Landverbrauch. Deshalb sollte geprüft werden, ob diese Fläche nicht doch für Wohnbebauung eingeplant werden kann. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, weil mit ID 95 eine größere Fläche zwischen den Ortsteilen bebaut werden soll und Bebauung in 2 Reihen von der Straße aus ortstypisch ist.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 93 (OT Borthen) wird weiterhin nicht wieder aufgenommen. Grundlage hierfür bildet die rechtskräftige Klarstellungs- und Abrundungssatzung. ID 95 (OT Borthen) entfällt im 3. Entwurf.
			5.28-04	Dass die ID 167 verringert, aber dennoch jene Fläche als Wohnbaufläche erklärt werden soll, welche dem OV Neumann gehört, ist bezeichnend. Die ID 167 ist lt. Prüfbogen nur bedingt geeignet, eine Bebauung hier führt zum Verlust wertvoller Gehölzstrukturen und zum Habitat- und Biotopverlust. Ich rege an, die ID 167 weiter zu verkleinern und die vorhandene Bebauungsgrenze in der ausgewiesenen Fläche bis zur Neuborthener Straße zu ziehen. Die Gärten südwestlich des von der Neuborthener Straße in die Gartenanlage bestehenden Weges sollten nicht zum Bauland erklärt werden. Es würde sonst der Außenbereich bebaut werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 167 wird im 3. Entwurf auf 7.754 m <sup>2</sup> verkleinert. Damit liegt sie weder in einem Kaltluftentstehungsgebiet noch in einem Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz (ehemals Natur und Landschaft).
			5.28-05	Die ID 96 sollte gestrichen werden, da hier erst kürzlich eine Süßkirschplantage angelegt wurde, welche mindestens noch 15 Jahre bewirtschaftet wird. Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Fläche als Baufläche würde – durch Entschädigungsforderung des Obstbauern für Ertragsausfall – die Baulandpreise enorm hochtreiben. Negative Erfahrungen diesbezüglich wurden im Wohngebiet Kellerstück gemacht.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 96 (OT Borthen) verbleibt im 3. Entwurf. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht für junge Familien mit Kindern werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.28-06	Laut Erläuterung und Tab. 19 ist pro Bauplatz bei Wohnflächenenerweiterung eine Fläche von ca. 1.000 m <sup>2</sup> geplant. In Borthen gibt es bei Vergabe von größeren Grundstücken negative Erfahrungen. Während man zunächst annahm, die Menschen, die auf das Land ziehen, möchten auch etwas anbauen, evtl. sogar Tiere halten, ist dem i.d.R. nicht so. Als Beispiel seien die im Jahr 2014 verkauften Grundstücke im Odrichscheunen-Gebiet angeführt, die eine Größe von ca. 800 m <sup>2</sup> haben. Eine dieser Wohnbauflächen wurde zu 2/3 versiegelt, auf dem restlichen 1/3 der Fläche steht kurz gehaltenes Gras. Derartige Bauten und Grundstücksnutzungen sind nicht nur dem dörflichen Charakter widersprechend, sondern schmälem enorm die Schutzgüter.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Für die Bevölkerungs- und Wohnbauflächenbedarfsprognose wird nunmehr die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Wohnbauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.28-07	Üblicher Weise – so auch auf der ganzen Burgstädtler Straße – pflanzen die Häuslebauer zur Straße und ggf. zum Nachbarn hin mehr oder weniger dichte Hecken. Insbesondere bei Bauplätzen mit über 800 m <sup>2</sup> ist hierfür genug Platz auf dem eigenen Grundstück. Weshalb im LP nun eine Ortsrandeingrünung auf fremden, landwirtschaftlich genutzten Grundstücken vorgesehen ist, kann nicht nachvollzogen werden.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die Maßnahme 01.01.29 bleibt bestehen. Sie soll langfristig als Pufferbereich zwischen Siedlungsbereich und intensiven Obstbau durch Nutzungsextensivierung des Plantagenbereiches beziehungsweise Entwicklung zum Streuobstbestand dienen.
			5.28-08	Obwohl als oberstes Planungsziel die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung angestrebt wird, kann nicht nachvollzogen werden, warum in Borthen an der westlichen Seite der Straße Am Kellerstück bis zum Himbeerweg und auch an der südlichen Seite des Himbeerweges keine Wohnflächen vorgesehen sind. Das etwas abseits liegende Wohngebiet Kellerstück würde durch Bebauung dieser Fläche direkt an den Ort angebunden. Auch könnten Ausweisungen von Bauland auf wertvollem Gartenland und im Außenbereich entfallen. Ein schmalerer Grüngürtel um den Ortskern würde m. E. genügen, zumal damit der Vorgabe, Flächenverbrauch zu reduzieren, entsprochen werden kann.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Im rechtskräftigen Bebauungsplan "Kellerstück" ist die Fläche als Grünfläche festgesetzt. Die Angaben der Bebauungspläne werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen. Eine anderweitige Ausweisung würde den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechen.
			5.28-09	Ich schlage vor, die bisherige Ausgleichsfläche (von ca. 2.600 m <sup>2</sup> ) östlich an der Straße Am Kellerstück aufzuwerten durch eine intensivere Bepflanzung. Die Aufwertung der gegenwärtig mit ca. 15 Bäumen und Sträucher bepflanzten o.g. Ausgleichsfläche könnte die Maßnahme 01.01.37 kompensieren und eine Bebauung möglich machen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die bestehenden Ausgleichsflächen unterliegen der Verantwortung der LIST GmbH und nicht der Gemeinde Dohna-Müglitztal. Die Maßnahme 01.01.37 entfällt im 3. Entwurf.
			5.28-10	Dafür, dass Ausgleichflächen und Ausgleichspflanzungen in der Ortschaft völlig eliminiert werden durften und wurden – im Interesse der Obstbauern – stehen als Beispiel: Die grünen Inseln auf dem Parkplatz vor dem Sächs.-Böhm. Bauernmarkt in Röhrsdorf, die wegen des Baues des Hochregallagers der veos weichen mussten und die ehemalige Grünfläche vor dem Buswendeplatz Röhrsdorf aus selbigem Grund.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.28-11	3. Gewerbefläche in Röhrsdorf Der als ID 176 Röhrsdorf mit 31.213 m <sup>2</sup> neu ausgewiesene Gewerbestandort in Röhrsdorf soll die Konkurrenzfähigkeit der veos Vertriebsgesellschaft für Obst mbH Dresden auf dem internationalen Markt sichern. Äpfel und anderes Obst in Sachsen zu produzieren und weltweit zu verkaufen, ist ökologischer Blödsinn. Nicht nur weil durch die intensive Bewirtschaftung der Obstbauflächen in unserem Gebiet die Biodiversität großflächig eingeschränkt ist, sondern weil nun sogar geplant ist, auf besten Böden den Gewerbestandort enorm zu vergrößern, sollte überlegt werden, ob diese Maßnahme überhaupt auch der Gesellschaft und den Menschen nützt. Schließlich leben wir in einer sozialen Marktwirtschaft, in der nicht die Wirtschaft Vorrang vor den Grundinteressen der Menschen hat.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 176 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da dieser der zukünftigen Entwicklungsabsicht des ansässigen Unternehmens dient. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.28-12	Bedacht werden sollte unter dem Aspekt des Engagements der Bürger (aktuell sehr stark Schüler) für Natur und Umwelt: Ungefähr wöchentlich werden von April bis September in Apfelanlagen PSM gespritzt in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten, Spielplätzen und Wanderwegen. Der Obstbau hat im Vergleich zu anderen landwirtschaftlichen Kulturen die höchste Zahl an Schaderregern. Gleichzeitig kann in einer Dauerkultur der Aufbau von Schaderregerpopulationen nicht durch einen Fruchtwechsel unterbrochen werden. Präventive, indirekte, nicht chemische Maßnahmen aus dem Feldbau sind somit im Obstbau nicht einsetzbar. Eine kontinuierliche Regulierung der Schadorganismen unter die wirtschaftliche Schadschwelle ist nur mittels Einsatz von PSM möglich. Folglich wird sich die Belastung durch PSM (-Ausbringung) im Gebiet nicht verringern.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.28-13	Geerntet werden die Früchte nicht mehr hauptsächlich von Arbeitskräften aus den Nachbarländern Polen und Tschechien, sondern vorwiegend von Rumänen. In Zukunft könnten sogar Arbeitskräfte aus Asien geholt werden wie die SZ vom 26.06.2019 (Ausgabe Radebeul) berichtete.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.28-14	Die 75.000 Tonnen Kernobst, die in Röhrsdorf derzeit gelagert und verpackt werden, müssen in ca. 2 Monaten von den Obstplantagen über Straßen im Gebiet transportiert werden. Das sind 225.000 Großkisten. Zudem müssen die leeren Kisten wieder zurück zu den Kistenplätzen. Auch die Handelsware muss transportiert werden. Dass durch diese Transporte die z.T. engen Straßen im Gebiet sehr stark in Anspruch genommen werden, sollte beachtet werden. Mit einer Erweiterung des Gewerbegebietes steigt diese Belastung.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.28-15	4. LP Ausgleichsmaßnahmen Im Erläuterungsbericht zum LP unter 13.1. „Ausgleichsmaßnahmen“ heißt es: „Erfolgt die Umsetzung ausgewählter Maßnahmen zum Zwecke der Kompensation eines Eingriffes in Natur und Landschaft, so obliegt die Finanzierung dem Verursacher.“ Die im LP geplanten Maßnahmen betreffen größtenteils nicht die Verursacher, sondern vorwiegend Unbeteiligte und hier v.a. Landwirte. Bezeichnender Weise werden oft Pufferzonen zwischen (geplanter) Bebauung und Obstplantagen sowie Maßnahmen, die dem Biotopverbund und Gewässerschutz dienen, auf Grundstücke Dritter verlegt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die Maßnahmen im Landschaftsplan dienen lediglich als Vorschläge und entfalten daher keine Rechtswirkung. Die erforderlichen Abstimmungen mit Flächeneigentümern bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf im Rahmen der nachrangigen Planungsebenen.
			5.28-16	Ich rege an, dass die Verursacher nicht nur finanziell beteiligt werden, sondern dass auch soweit möglich auf deren eigenen Grundstücken Ausgleichsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden sollen. Das gebietet nicht nur das Verursacherprinzip, sondern auch Art. 14 Abs. 2 GG (Sozialpflichtigkeit des Eigentums). Ausdrücklich verweise ich noch einmal darauf, dass die Auswirkungen künftiger Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Gewerbewachstum sowie Verkehrsbauwerke nicht durch Maßnahmen auf Flächen von Unbeteiligten erfolgen darf.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die Maßnahmen im Landschaftsplan dienen lediglich als Vorschläge und entfalten daher keine Rechtswirkung. Die erforderlichen Abstimmungen mit Flächeneigentümern bezüglich der Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf im Rahmen der nachrangigen Planungsebenen.
			5.28-17	Im LP wird ein umfangreicher Maßnahmenplan zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgestellt. Obwohl in den Unterlagen richtig herausgearbeitet wurde, dass großflächige Obstplantagen mit etwa 40 % der Landnutzung in der Gemeinde Dohna auf den Hochebenen um Borthen - Röhrsdorf bzw. Gorknitz - Süßen dominieren und diese Flächen aufgrund ihrer Größe und Intensivnutzung nur noch wenigen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum bietet, wird m.E. hierauf nicht im erforderlichem Maß reagiert.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Die Maßnahmen im Landschaftsplan dienen lediglich als Vorschläge und entfalten daher keine Rechtswirkung.
			5.28-18	Der östlich von Röhrsdorf / der veos in Karte K.06.2 von Nord nach Süd eingezeichneten fehlenden Vernetzung der Biotope sollte durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Jedoch ist hier noch keinerlei Maßnahme in der ca. 80 ha großen, ca. 1 km langen Obstplantage geplant. Es wäre zweckdienlich, den bereits bestehenden, von zur Wölkauer Straße zur K 8769 auf die veos zulaufenden Weg in der Obstplantage für die Vernetzung zu nutzen und diesen hierfür nach Möglichkeit beidseits mit Feldgehölzen zu bepflanzen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Östlich des Ortsteiles Röhrsdorf wird der Biotopverbund entlang der Rietzschke durch entsprechende Maßnahmen (01.01.15, 01.01.60) gestärkt und nördlich entlang der Lockwitzer Straße durch Baumpflanzungen (01.01.24). Weitere Angaben können der Karte K.09 des Landschaftsplanes entnommen werden. Maßnahmen innerhalb der Obstplantagen sind nicht vorgesehen.
			5.28-19	Da die Erweiterung des Gewerbebestandes ID 167 im Vorranggebiet Landwirtschaft zur Intensivierung der Obstproduktion erfolgt, ist es nahe liegend und notwendig, zum Ausgleich hierfür und zugleich für einen attraktiven Wohn- und Freizeitstandort einen Teil dieser Fläche für o.g. Maßnahme zu nutzen – was ich hiermit anrege. Mit dieser Maßnahme könnte nicht nur ein Beitrag für Natur und Umwelt geleistet werden, sondern auch die geplante Versiegelung der Fläche ID 176 (z.T.) ausgeglichen und sogar ein weiterer siedlungsnaher Wanderweg geschaffen werden. Diese Maßnahme entspräche insbesondere dem Landesentwicklungsplan (Z 4.2.1.3, G 4.2.1.4). Vorteil für die Obstbauer wäre, dass ein Bereich für Nützlinge geschaffen würde, was ggf. zur Reduzierung der Anzahl von PSM-Spritzungen beitragen könnte.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Gemeint ist wohl ID 176 (OT Röhrsdorf). ID 176 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf, da dieser der zukünftigen Entwicklungsabsicht des ansässigen Unternehmens dient. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. Östlich des Ortsteiles Röhrsdorf wird der Biotopverbund entlang der Rietzschke durch entsprechende Maßnahmen (01.01.15, 01.01.60) gestärkt und nördlich entlang der Lockwitzer Straße durch Baumpflanzungen (01.01.24). Weitere Angaben können der Karte K.09 des Landschaftsplanes entnommen werden. Maßnahmen innerhalb der Obstplantagen sind nicht vorgesehen.
			5.28-20	Gegen folgende Darstellungen und Maßnahmen, meine Grundstücke betreffend, erhebe ich Einspruch: Die Darstellung meines Flst 32/1, Gemarkung Burgstädtel, in der Karte K.06.1 Arten und Biotope entspricht nicht dem aktuellen Biotop- und Nutzungstyp. Diese Fläche ist –da sie seit jeher und auch aktuell landwirtschaftlich genutzt wird- in der Karte K.06.1 als Landwirtschaftsfläche auszuweisen. Eine falsche Grundlage darf nicht Ausgangspunkt für obskure Maßnahmen sein.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Die Änderungen werden im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes in den Karten aktualisiert.
			5.28-21	Maßnahme 01.01.31: Pflanzung einer mehrreihigen, gestuften Feldhecke Diese Maßnahme auf ca. 0,7 ha von Flst 32/1 soll als Puffer zwischen geplanter Wohnbebauung und Obstbau und der Eingrünung des Ortsrandes dienen. Wie bereits mehrfach herausgestellt, ist diese Fläche hochwertiges Ackerland. Seit diesem Jahr wird sie von einem Biolandwirt bewirtschaftet. Die geplante Maßnahme widerspricht den Zielen des Landesentwicklungsplanes (Z 4.2.1.4). Anstatt –wie gefordert- darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt, wird hier geplant, eine ökologisch bewirtschaftete Flächen zu reduzieren, um eine intensive Bewirtschaftung der daneben bestehenden Obstplantage weiterhin zu ermöglichen. Es wird vorgeschlagen, die vorgesehene Pufferzone in die Obstanlage selbst zu verlegen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Maßnahme 01.01.31 entfällt im 3. Entwurf.
			5.28-22	Maßnahmen 01.01.01, 01.01.10, 01.01.13, 01.01.14 und 01.01.56 Hierbei sind die Maßnahmen 01.01.10 und 01.01.13 als Kompensationsmaßnahmen zum Bau der BAB 17 geplant wie aus Anhang 5 vom 08.03.2019 hervorgeht. Gegenteiliges behaupteten Sie in der Abwägung meiner Stellungnahme zum 1. Entwurf (s. Nr. SN 5.25-028). Ich erhebe Einspruch gegen diese Maßnahmen soweit sie meine Grundstücke (Flst. 57, 66 und 80 der Gern. Burgstädtel) betreffen. Die geplanten Maßnahmen behindern eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und betreffen zudem knapp 20 % meiner Grünlandflächen, was sehr unverhältnismäßig ist. Sie widersprechen den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes (G 4.2.1.4).	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Die Maßnahmen 01.01.10, 01.01.13 sowie 01.01.56 auf den Flurstücken 57, 66, 80 Gemarkung Burgstädtel entfallen im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.28-23	<p>Wanderwege</p> <p>Im Erläuterungsbericht LP wird der Wert von Erholung in der Landschaft herausgestellt. Wanderwege sind ein wesentlicher Bestandteil der naturnahen Erholungsinfrastruktur. Insbesondere tragen kürzere und siedlungsnaher Wanderwege dazu bei, sich im Ort wohl zu fühlen. Ortsteile verbindende Wanderwege, ggf. mit Busanschluss, fördern die touristische Nutzung des Gebietes.</p> <p>In der Begründung zum FNP heißt es unter 4.5.3.: „Durch den flächenhaften Erwerbsobstbau sind in den letzten Jahren viele Wege im Landschaftsraum durch die Öffentlichkeit nicht mehr begehbar.“</p> <p>Dennoch werden keine Vorschläge unterbreitet, diesem Dilemma beizukommen. Unattraktiv und wenig erholsam sind Wanderwege, die entlang befahrener Straßen führen.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte die Ausweisung von Wanderwegen in Abstimmung mit dem Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf e. V.
			5.28-24	<p>Meinem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 22.07.2018, die historische Wegverbindung vom Dorf Burgstädtel über das katastermäßig als öffentlicher Weg erfasste Flst 106 der Gern. Burgstädtel zur Steinlinde wieder zu aktivieren bzw. einen Ersatzweg am Vorgewende der Obstplantage einzurichten, wurde leider nicht gefolgt.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte die Ausweisung von Wanderwegen in Abstimmung mit dem Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf e. V.
			5.28-25	<p>Auch auf dem Gorknitz-Sürßener Plateau mangelt es an Wanderwegen. Ehemalige Wege sind durch Obstbauzäune versperrt bzw. wurden sogar von der Stadt Dohna an Obstbauern verkauft. So kommt die Stadt Dohna ihrer Erholungsvorsorge überhaupt nicht nach.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte die Ausweisung von Wanderwegen in Abstimmung mit dem Heimatverein Ortschaft Röhrsdorf e. V.
			5.28-26	Höflichst bitte ich um Berücksichtigung meiner o.g. Einwendungen und Anregungen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
5.29	Ingo Düring	04.07.2019				
			5.29-01	<p>Im Ergebnis der Prüfung des o.g. Entwurfes sowie der Erwidern von GICON vom 29.5.2019 zu unseren Einwendungen zum 1. Entwurf erheben wir folgende neue Einwendungen:</p> <p>1. Die Lage Gewerbefläche (IPO) nördlich Krebs (ID 213) steht im Widerspruch zum Entwicklungsziel Bewahrung von Flächen und Vermeidung von Flächenverbrauch</p> <p>Diese Fläche ist derzeit eine landwirtschaftliche Fläche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Besonders fruchtbare Boden (Boden in der Kategorie 4 und 5 der natürlichen Bodenfruchtbarkeit) sind zu bewahren und der Verbrauch durch Siedlungsentwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen möglichst gering zu halten. Bei entsprechenden Vorhaben sind mögliche Alternativen auf Flächen mit geringeren natürlichen Bodenfruchtbarkeiten (Kategorie 1 bis 3) zu prüfen.</p> <p>Auch die Landesdirektion rügt in Ihrer Stellungnahme vom 20.7.2018: „Insgesamt fehlt es jedoch aus Sicht der Raumordnung an einer Begründung für den Umfang der Flächenausweisungen (Anmerk.: Gewerbliche Bauflächen in Bezug auf ID 27 und 213), die sich sowohl aus dem Bedarf als auch mit vorhandenen Potenzialen deren Entwicklungsmöglichkeiten auseinandersetzt. Diese ist vor dem Hintergrund der Flächensparziele von Bund und Freistaat Sachsen sowie Grundsatz 2.2.1.1. des Landesentwicklungsplans 2013, wonach die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungszwecke vermindert werden soll, geboten.“</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
				<ul style="list-style-type: none"> <li>· Hat eine Prüfung auf Nutzung von Alternativflächen stattgefunden?</li> <li>· Wenn ja, welche konkreten Flächen wurden hier einbezogen?</li> <li>· Geben Sie zu den untersuchten Alternativflächen den derzeitigen Nutzungszustand an.</li> <li>· Welche Abwägungsmethodik wurde angewendet und mit welchem Ergebnis?</li> <li>· Wie begründen Sie, dass Sie sich in einer kommunalen Planung gegen die Grundsätze und Kritiken der Regional- und Landesplanung hinwegsetzen?</li> </ul>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.29-02	Wir fordern vorsorglich aus Gründen fehlerhafter Abwägungen die Fläche 213 nicht in eine Gewerbefläche umzuwandeln.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.29-03	<p>2. Status der Gewerbeflächen 27 und 213 (IPO) im Flächennutzungsplan</p> <p>Es ist vorgesehen, diese beiden Flächen in den Industriepark Oberelbe (IPO) aufgehen zu lassen.</p> <p>In den Abwägungen werden Einwendungen zu diesen Gebieten generell abgewiesen mit der Begründung: „Mit der Gründung des Zweckverbandes IPO sind die Flächen innerhalb des Aufstellungsbeschlusses des IPO ... in der Planungshoheit des IPO übergegangen. Die Gewerbeflächendarstellung wurden vom Zweckverband IPO nachrichtlich übernommen.“</p> <p>In den Unterlagen des FNP sind sie allerdings vertreten, bewertet und gehen in die allgemeinen Aufstellungen mit ein, so in der Begründung, im Landschaftsplan und in den Prüfbögen. Sie sind im ausliegenden FNP neu ausgewiesen und haben erhebliche Auswirkungen auf die Bewohner. In den Prüfbögen zum Landschaftsplan sind sie als nur „bedingt geeignet“ klassifiziert, für einen Großteil, der Schutzgüter werden „erheblich negative Auswirkungen“ bescheinigt. Sie liegen in den Gemeindegrenzen, ihre Ausgestaltung betrifft das nähere Lebensumfeld der Gemeindebewohner und sie stehen in vielfältiger Beziehung zu den angrenzenden Flächen. Eine separate Betrachtung verbirgt deswegen Zusammenhänge, verzerrt Wichtungen und kann zu falschen Schlussfolgerungen führen.</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.29-04	Wir erheben Widerspruch gegen die Abweisung von Einwendungen zu diesen Gebieten.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.29-05	<p>Falls Sie diesen Widerspruch mit den bisherigen, o.g. Standardtextbausteinen zurückweisen sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Welche rechtliche Grundlage (Nennung Gesetz und Paragraphen) rechtfertigt es, Einwendungen zu diesen Gebieten abzuweisen?</li> <li>· Welche anderen Möglichkeiten gibt es, Einwendungen zu diesen Gebieten zu erheben, speziell zur Umwidmung von hochwertigen Landwirtschaftsflächen zu Gewerbeflächen?</li> <li>· Durch welches Gremium werden sie abgewogen?</li> </ul>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Abwägung erfolgt durch die Ratsmitglieder der jeweiligen zuständigen Kommune.



Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.29-06	<p>3. Finanzielles Risiko für die Gemeinde Dohna durch die geplante Entwicklung der geplanten Gewerbeflächen 27 und 213 (IPO)</p> <p>Wie bekannt, ist die Umwidmung dieser beiden Flächen in Gewerbeflächen nur in den FNP aufgenommen wurden, damit sie in den Industriepark Obereibe (IPO) aufgehen können. Damit wird bezweckt, dass sie in der Planungshoheit des Zweckverbandes IPO übergehen (siehe oben).</p> <p>Verbunden damit sind sehr hohe finanzielle Risiken. Der Haushaltplan des ZV IPO für das Jahr 2019 enthält im Punkt 4.3.2.1 die Tabelle mit der aktuellen 10-Jahres-Prognoseberechnung für die allgemeine Verbandsumlage. Sie wurde von uns um die Berechnung der Anteile für Dohna ergänzt.</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt.
			5.29-07	<p>Ist den Stadträten, welche den FNP beschließen müssen, diese Tabelle sowie die darin enthaltenen Zahlungen der nächsten 10 Jahre bekannt?</p> <p>Weitere Verbandsumlagen aus anderen Gründen sind nicht berücksichtigt und können zu weiteren Kostenerhöhungen für die Mitgliedsgemeinden führen. Dohna hat gravierende Haushaltprobleme. Ein Haushaltsausgleich im letzten Jahr war nur durch einen Griff in die Rücklage in Höhe von 2.086.750 Euro möglich. Das deutet auf grundlegende strukturelle Haushaltprobleme hin. Zudem war es nicht der einzige Griff in die Rücklage in den vergangenen Jahren. In diesem Jahr ist es der Stadt Dohna immer noch nicht gelungen, einen ausgeglichenen rechtskonformen Haushalt aufzustellen und zum Beschluss zu führen.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.29-08	<p>Wie bewerten die Stadträte die Höhe dieser Zahlungen an den Zweckverband im Vergleich zur derzeitigen Haushaltslage?</p> <p>Hierbei sei auf die Unterteilung aller Aufgaben einer Gemeinde in Pflichtaufgaben, weisungsgebundenen Aufgaben und freiwilligen Aufgaben verwiesen, die sich aus der Sächsischen Gemeindeordnung ableitet. Die Wirtschaftsförderung (z.B. die Ausweisung von Gewerbegebieten und die Bereitstellung einer gewerbefreundlichen Infrastruktur) gehört unzweifelhaft zu den freiwilligen Aufgaben von Kommunen. Infolge dessen konkurrieren die IPO-Umlagen mit anderen freiwilligen Leistungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets der jeweiligen Kommune.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.29-09	<p>Ist der Gemeinde Dohna und den Stadträten, welche den FNP beschließen müssen, dies bekannt?</p> <p>Dohna ist bereits ohne das Projekt IPO finanziell am Limit, teils schon darüber hinaus. Trotz der noch laufenden Konjunktur und der aktuell guten Konjunktur hat Dohna bereits seit längerem erhebliche Probleme, ihre Ausgaben in den Griff zu bekommen und ausgeglichene Haushalte aufzustellen. Sie sind bereits mit der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der weisungsgebundenen Aufgaben weitgehend ausgelastet und haben für die finanzielle Absicherung freiwilliger Aufgaben sowie für finanzielle Entlastungen ihrer Bürger und Unternehmen keinen nennenswerten Spielraum mehr. Spürbare Einnahmeerhöhungen sind nicht in Sicht. Durch die Eintrübung der konjunkturellen Aussichten sind mittelfristig eher stagnierende, eventuell sogar sinkende Einnahmen wahrscheinlich, so wie aktuell durch die Presse zu erfahren war. Bei absehbar weiter steigenden Kosten sind neue Sparmaßnahmen sehr wahrscheinlich. Die mit dem Betrieb des ZV neu hinzukommenden Kosten sind somit für Dohna kurz-, mittel- oder langfristig nicht verlässlich finanzierbar.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.29-10	<p>Eine Umwidmung der beiden Flächen in Gewerbeflächen und damit die Fortführung des Projekts IPO im geplanten Umfang schafft eine erhebliche zusätzliche Konkurrenzsituation zu anderen Aufgaben und gefährdet neben der Fortführung der Finanzierung bereits vorhandener wichtiger freiwilliger Aufgaben andere dringende Investitionen im Bereich der Pflichtaufgaben. Der Handlungsspielraum für freiwillige Leistungen als Gesamtpaket kann nur noch durch Kürzungen/Streichungen bei den Pflichtaufgaben, z.B. durch Kürzung, Streichung oder Verschiebung von Investitionen in Kitas, Schulen, Straßen, durch Personalkürzungen (sofern dies mit der Aufgabenerfüllung vereinbar ist), durch Kürzung und Streichung von Instandhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen (beschleunigter Bestandsverzehr mit Verkürzung der Reinvestitionsfrist) sowie durch Steuererhöhungen erweitert werden. Das geht mit erheblichen und für die Bürger Dohna's schmerzhaften Einschnitten bei freiwilligen Leistungen einher. Die politischen Folgen sollten ebenfalls nicht aus den Augen gelassen werden.</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.29-11	<p>Erschwerend kommt die aus der Satzung des ZV IPO resultierende rechtliche Situation hinzu. Gemäß § 22 Abs. 3 ist ein Austritt aus dem ZV IPO bis zum 31.12.2022 zur Absicherung der Aufbauphase des IPO vollständig ausgeschlossen. Im § 22 Abs. 4 ist geregelt, dass auch danach die finanziellen Folgen aus dieser Zweckverbandssatzung und der gemeinsamen Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes keinen wichtigen Grund für die Kündigung der Mitgliedschaft in Zweckverband darstellen. Für den Fall, dass Mitgliedsgemeinden in finanzielle Schwierigkeiten geraten, sind in der Satzung keinerlei Vorkehrungen getroffen worden. Geregelt ist aber die Pflicht, die per Bescheid des ZV IPO geforderten Umlagen zu bezahlen (vgl. § 18 (1)). Faktisch haben die Stadträte der Mitgliedsgemeinden (hier Dohna) gar keine Chance, im Haushalt des ZV IPO vorgesehene sowie zusätzliche Zahlungen zu verweigern. Kostensteigerungen werden mit dieser rechtlichen Regelung direkt auf die Haushalte der Kommunen abgewälzt. Sie sind nicht verlässlich planbar. Die Stadträte müssen dann sehen, wo sie das Geld hernehmen, und das gegenüber den Bürgern vertreten.</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.29-12	<p>Ist der Gemeinde Dohna und den Stadträten, welche den FNP beschließen müssen, dies bewusst?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte erläutern Sie, wie Dohna trotz oben genannter finanzieller Schwierigkeiten die Verbandsumlagen bis zu jährlich knapp 450 TEUR finanzieren will.</li> <li>- Können dazu Steuererhöhungen ausgeschlossen werden?</li> <li>- Kann dazu die Kürzung anderer freiwilliger Leistungen ausgeschlossen werden?</li> </ul>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.29-13	<p>Aus o.g. Argumenten ergibt sich auch, dass andere, sicherlich sinnvolle Maßnahmen, die sich aus dem FNP Dohna ergeben sollen, wegen finanzieller Schieflage nicht umgesetzt werden können. Schon deshalb stehen diese Flächen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem FNP und müssen in diesem Zusammenhang abgewogen werden.</p> <p>Auch aus diesen Gründen fordern wir, diese Flächen nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln.</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> verkleinert. Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.29-14	4. Die ausgewiesenen Gewerbeflächen 27 und 213 (IPO) sind Teil der für Dohna (27) sowie Krebs und Pirna (213) relevanten Kaltluft produzierenden Flächen. Eine Versiegelung oder Teilversiegelung führt zu einer Verschlechterung der klimatischen Bedingungen; Insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel und insbesondere auch im Zusammenhang mit den weiteren geplanten Versiegelungsflächen des IPO (Pirna und Heidenau) Die von Ihnen gelieferte Begründung zur Nichtberücksichtigung dieses bereits von uns erhobenen Einwandes ist falsch. Eine Fläche wird nicht deshalb zu einer Kaltluftentstehungs- oder -Abflußfläche weil sie im Regionalplan dargestellt oder ausgewiesen wird sondern weil sie physisch für die Kaltluftbildung oder dessen Abfluss notwendige Eigenschaften erfüllt. · Sehen Sie das auch so?	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.29-15	Die genannten Flächen sind Teile der für die unmittelbaren Siedlungsbereiche von Dohna, Heidenau und Pirna wichtigen Kaltluftentstehungsgebiete. Alle Voraussetzungen dazu sind erfüllt (Landnutzung, Flächengrößen, Siedlungsbezug, Hangneigungen). Dazu gibt es umfangreiche Untersuchungen im Zuge der Planungen zur A17 sowie der B172a. Deren Ergebnisse gingen u.a. in den Regionalplan 2009 ein. Dort war die Fläche 27 als Kaltluftentstehungsgebiet ausgewiesen. Im Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG), zuletzt geändert am 15.9.2017 wird im § 1 „Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ unter Absatz 3, Nr. 4 ausgeführt: Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; .... In der Begründung zu 4.1.4 Siedlungsklima wird im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen u.a.festgeschrieben, dass „Siedlungsnaher Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete müssen funktionsfähig erhalten und, falls die sich anschließende siedlungsklimatische Situation innerhalb des Siedlungsgefüges es erfordert, zusätzlich geschaffen werden (vergleiche auch Kriterien zur Waldmehrung).“	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend detailliert geprüft.
			5.29-16	Diese gesetzlichen und planerischen Vorgaben werden in der Fortschreibung des FNP Dohna in keiner Weise berücksichtigt, ja es wird sogar dagegen verstoßen. Der von Ihnen bemühte Verweis, dass im nunmehr fortgeschriebenen Regionalplan wegen einer Neubewertung der Kalftlutsituation diese Kaltluftentstehungsgebiete nicht mehr vorhanden sind ist zwar formal richtig, entbindet aber die Planer nicht, diesen Umstand im Flächennutzungsplan einer eigenen Bewertung zu unterziehen. Insbesondere auch deswegen, weil hier im Flächennutzungsplan ein feinerer maßstäblicher Siedlungsbezug betrachtet wird als im Regionalplan. · Wurde eine eigene Kaltluftbewertung durchgeführt? · Auf welcher Basis (Methodik) und mit welchen Bewertungskriterien wurden die geplanten Flächennutzungsänderungen bzgl. Kaltluftentstehung und —abfluss bewertet?	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend detailliert geprüft.
			5.29-17	Der nördliche Bereich von Krebs wird zu Beginn der Kaltluftsituationen (kurz vor Sonnenuntergang bis ca. 3 h nach Sonnenuntergang) durch die direkt nördlich angrenzenden Flächen zwischen Hohlweg, Kreisstraße und B172a belüftet. Diese Flächen stellen Flächen mit hoher Kaltluftproduktionsrate und guter Abflussmöglichkeit nach Krebs-Nord dar. Diese Kaltluftabflüsse dienen sowohl dem klimatischen Ausgleich als auch stellen sie eine Frischluftzufuhr dar, weil dort aufgrund der Lage der B172a im Einschnitt keine relevante Luftschadstoffbelastung der Kaltluft auftreten kann. Die Fläche 213 (oberhalb Krebs) nimmt etwa die Hälfte dieser Kaltluftrelevanten Fläche ein. Bei einer Versiegelung dieser Fläche befürchten wir eine spürbare Veränderung des Kaltluftregimes für Krebs-Nord und damit eine relevante Verschlechterung des Lokalklimas. · Wurde hierzu eine quantifizierte Bewertung durchgeführt? · Bitte erläutern Sie hierzu die eingesetzten Methodiken, Bewertungsgrößen und Ergebnisse.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.29-18	Wir fordern deshalb auch aus Gründen der zu erwartenden Verschlechterung des Lokalklimas, diese Flächen nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend detailliert geprüft.
			5.29-19	5. Die geplante Gewerbefläche (IPO) nördlich Krebs (ID 213) verringert die Grundwasserneubildung (Gefahr der Austrocknung der Unterflieger) und erhöht das Hochwasserrisiko bei Starkregen, sie hat eine exponierte Lage, eine Verbaubarkeit würde wichtige Sichtbeziehungen beeinträchtigen. Wir fordern deshalb auch aus diesen Gründen, diese Fläche nicht in eine Gewerbefläche umzuwandeln.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
5.30	Michael Schittenhelm	04.07.2019				
			5.30-01	Hiermit legen wir erneut Widerspruch gegen den Flächennutzungsplan für Falkenhain, Oberdorf, Nr.211 ein.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211.
			5.30-02	Kommt es zur Ausweisung einer gemischten Baufläche und einer Nachträglichen Umnutzung, steht einer Erweiterung der Schlosserei Mudra nichts mehr im Wege. Es können Lagerhallen, Garagen und Werkhallen errichtet werden. Dadurch kommt es zu einer Einschränkung unserer Lebensqualität. Zwischen unseren Wohnhaus und dem anderen Gebäude liegen nur 6 Meter, die Grundstücksgrenze liegt in der Mitte.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal vom 06.03.2019 verbleibt das beschriebene Gebiet zur Stärkung von Gewerbestandorten in der Gemeinde Müglitztal im weiteren Verfahren als Potenzialfläche mit der ID 211. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.31	Reinhard Nitschke	09.07.2019				
			5.31-01	Hiermit möchte ich zur Offenlegung des 2.Entwurfs zur 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplans Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben : - Ich fordere, die Flächen 27, 213, 245, 228 nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln, bzw zu reduzieren	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.31-02	Begründung : - die Gewerbeflächen sind im örtlichen Rahmen überdimensioniert und haben mit sparsamen Flächenverbrauch nichts zu tun	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.31-03	- die Gewerbeflächen liegen im Außenbereich und widersprechen den Zielen sparsamer Flächenverbrauch und Innen - vor Außenentwicklung	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.31-04	- Im Prüfbogen zum Landschaftsplan sind die Flächen nur bedingt geeignet, es werden erhebliche negative Auswirkungen bescheinigt	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.31-05	- die Flächen haben eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit, und sind unzerschnittene Freiflächen	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.31-06	- die Versiegelung der Flächen verringert die Grundwasserbildung und sowie die Kaltluftentstehung	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.31-07	- es sind keine Maßnahmen benannt, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.32	Rudolf Wemer	09.07.2019				
			5.32-01	Hiermit möchte ich zur Offenlegung des 2. Entwurfs zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben : - Ich fordere, die Flächen 27, 213, 245, 228 nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln, bzw. zu reduzieren	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.32-02	Begründung : - die Gewerbeflächen sind im örtlichen Rahmen überdimensioniert und haben mit sparsamen Flächenverbrauch nichts zu tun	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.32-03	- die Gewerbeflächen liegen im Außenbereich und widersprechen den Zielen sparsamer Flächenverbrauch und Innen - vor Außenentwicklung	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.32-04	- Im Prüfbogen zum Landschaftsplan sind die Flächen nur bedingt geeignet, es werden erhebliche negative Auswirkungen bescheinigt	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.32-05	- die Flächen haben eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit, und sind unzerschnittene Freiflächen	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.32-06	- die Versiegelung der Flächen verringert die Grundwasserbildung und sowie die Kaltluftentstehung	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.32-07	- es sind keine Maßnahmen benannt, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.33	Jan Woyack	09.07.2019	
			5.33-01	Hiermit möchte ich zur Offenlegung des 2. Entwurfs zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben : - Ich fordere, die Flächen 27, 213, 245, 228 nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln, bzw. zu reduzieren	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.33-02	Begründung : - die Gewerbeflächen sind im örtlichen Rahmen überdimensioniert und haben mit sparsamen Flächenverbrauch nichts zu tun	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.33-03	- die Gewerbeflächen liegen im Außenbereich und widersprechen den Zielen sparsamer Flächenverbrauch und Innen - vor Außenentwicklung	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.33-04	- Im Prüfbogen zum Landschaftsplan sind die Flächen nur bedingt geeignet, es werden erhebliche negative Auswirkungen bescheinigt	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.33-05	- die Flächen haben eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit, und sind unzerschnittene Freiflächen	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.33-06	- die Versiegelung der Flächen verringert die Grundwasserbildung und sowie die Kaltluftentstehung	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.304 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.33-07	- es sind keine Maßnahmen benannt, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.34	Lars Häßlich	09.07.2019				
			5.34-01	Hiermit möchte ich zur Offenlegung des 2.Entwurfs zur 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplans Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben : - Ich fordere, die Flächen 27, 213, 245, 228 nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln, bzw.zu reduzieren	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.34-02	Begründung : - die Gewerbeflächen sind im örtlichen Rahmen überdimensioniert und haben mit sparsamen Flächenverbrauch nichts zu tun	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.34-03	- die Gewerbeflächen liegen im Außenbereich und widersprechen den Zielen sparsamer Flächenverbrauch und Innen - vor Außenentwicklung	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.34-04	- Im Prüfbogen zum Landschaftsplan sind die Flächen nur bedingt geeignet, es werden erhebliche negative Auswirkungen bescheinigt	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.34-05	- die Flächen haben eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit, und sind unzerschnittene Freiflächen	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.34-06	- die Versiegelung der Flächen verringert die Grundwasserbildung und sowie die Kaltluftentstehung	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.304 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.34-07	- es sind keine Maßnahmen benannt, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.35	Peter Hauer	09.07.2019				
			5.35-01	Hiermit möchte ich zur Offenlegung des 2.Entwurfs zur 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplans Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben : - Ich fordere, die Flächen 27, 213, 245, 228 nicht in Gewerbeflächen umzuwandeln, bzw.zu reduzieren	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.35-02	Begründung : - die Gewerbeflächen sind im örtlichen Rahmen überdimensioniert und haben mit sparsamen Flächenverbrauch nichts zu tun	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.35-03	- die Gewerbeflächen liegen im Außenbereich und widersprechen den Zielen sparsamer Flächenverbrauch und Innen - vor Außenentwicklung	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.35-04	- Im Prüfbogen zum Landschaftsplan sind die Flächen nur bedingt geeignet, es werden erhebliche negative Auswirkungen bescheinigt	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.
			5.35-05	- die Flächen haben eine mittlere bis hohe Bodenfruchtbarkeit, und sind unzerschnittene Freiflächen	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.35-06	- die Versiegelung der Flächen verringert die Grundwasserbildung und sowie die Kaltluftentstehung	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. ID 228 (Dohna) wird zukünftig als Grünfläche ausgewiesen.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.35-07	- es sind keine Maßnahmen benannt, die die Schäden an Schutzgütern ausgleichen könnten	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.36	Hans-Jörg Fischer	09.07.2019				
			5.36-01	Hierdurch möchte ich zur Offenlegung des 2.Entwurfs zur 1.Fortschreibung des Flächennutzungsplans Dohna-Müglitztal folgende Einwände erheben : 1. Als Basis für den Bedarf an Gewerbeflächen und Wohnflächen sind anzuzweifeln, sie beruhen auf Wunschdenken und nicht auf belastbaren Daten	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen auf 11,6 ha reduziert. Auch wird die Ausweisung von Planflächen weiter reduziert: Wohnbauflächen (2,7 ha) und gemischten Bauflächen (7,3 ha). Diese entsprechen dem derzeitigen und zukünftigen Eigenentwicklungsbedarf der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal. Bei den gewerblichen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um Erweiterungsflächen bestehender, kommunaler Firmen. Flächen, welche darüber hinaus gehen, dienen dem Bedarf von Firmen aus dem eigenen Landkreis. Die geplante Ausweisung der Wohnbauflächen ergibt sich anhand der Bevölkerungsanalyse und dem Auflockerungs- sowie Ergänzungsbedarf.
			5.36-02	2. Es ist Wunschdenken, dass durch die Schaffung von Gewerbeflächen die Zahl der Ein-und Auspendler um 33 % zurückgehen könnte. Das kann man als Wunschdenken bezeichnen, das durch nichts belegbar ist	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr für die Bevölkerungs- und Bauflächenbedarfsprognose die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Bauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
			5.36-03	3.Die Zahl der Ein-und Auspendler wird mit 3000 angesetzt. Es ist der statistische Beweis vorzulegen. Nach Heidenau ,Pirna oder Dresden zu pendeln, ist aus meiner Sicht nicht relevant. Die benannten Zahlen sind zu überarbeiten.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr für die Bevölkerungs- und Bauflächenbedarfsprognose die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Bauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
			5.36-04	4. Die Aktivierungsquote ist problematisch, weil sie eine Planung über den Bedarf hinaus begünstigt. Das Prinzip der sparsamen >Flächenverwendung wird ausgehebelt. Dadurch sinkt der Druck, Brachen und Lücken zu bebauen. Es sollte bei Ausweisung neuer Flächen mit mind. 80% bzw.voller Aktivierungsquote berechnet werden, bzw, zu reduzieren.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Mit der Erstellung des 3. Entwurfes wird Aktivierungsquote angepasst. In Abhängigkeit der Eigentumsverhältnisse gestaltet sich die Vermarktbarkeit der Wohnbauflächen unterschiedlich. Während kommunale Flächen direkt vermarkbar sind, liegt im Falle von Privateigentum eine niedrige Aktivierbarkeit vor. Für die Stadt Dohna kann jedoch unter anderem aufgrund der Nähe zum Oberzentrum Dresden weiterhin von einer Aktivierbarkeitsquote von 80 % ausgegangen werden. Hier liegen für einzelne Planflächen zum Teil bereits konkrete Konzepte für die Bebauung und Realisierung vor. In der Gemeinde Müglitztal wird aufgrund der ländlicheren Lage und der bestehenden Baustrukturen (Gehöfte, Mehrseithöfe) von einer Aktivierbarkeitsquote von lediglich 60 % ausgegangen.
			5.36-05	5. Die Bevölkerungsentwicklung ist entgegen der Raumordnungsbehörde und der Stadt Dresden zu hoch angesetzt, vor allem mit dem Verweis auf den IPO. Eine Planung mit übersteigertem Flächenverbrauch ruft die nächste Planung hervor. Es sollte der Bedarf ohne den IPO bestimmt werden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird nunmehr für die Bevölkerungs- und Bauflächenbedarfsprognose die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Bauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
5.37	Klaus Gabel	11.07.2019				
			5.37-01	Einwand zum FlächennutzungsplanIPO(ID213) Ich sehe einen großen Widerspruch zur Bewahrung von hochwertigen Flächen mit guten Ernteerträgen und Vermeidung von Flächenverbrauch bei immer größer werdendenWelt-hunger,Klimawandel,Mißernten,Wassermangel( besonders auch in Sachsen).	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.37-02	Die Billigvariante A1 7erfordert eigentlich viele freie Flächen und Bepflanzungen um die unfreiwilligen Anwohner vor Lärm und Feinstaub zu schützen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.37-03	Vorhandene funktionierende Ökosysteme müssen Geschützt werden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.37-04	Hat einePrüfung auf Nutzung von Alternativflächen stattgefunden?ZU WELCHEN ERGEBNISSEN SIND SIE GEKOMMEN!?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter entsprechend geprüft und bewertet.
			5.37-05	Wieso verstoßen Sie gegen Grundsätze der Regional-und Landesplanung.Mit welchen Recht wurden Einwendungen gegen den IPO von Demokratisch gewählten Amtsträgern abgewiesen?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Landesdirektion Sachsen und der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge wurden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt. (Vgl. Beteiligungsnummer 1.01 und 1.03)
			5.37-06	Ist allen Beteiligten die finanzielle Situation Dohnas bekannt oder wird sie billigend in Kauf genommen?Mit welchen Steuern wollen Sie LÖcher stopfen?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.37-07	In der Lausitz warten ehemalige Braunkohlereviere zur weiteren Nutzung in Gewerbegebiete, dort gibt es genug Flächen für Großindustrie.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.38	Ute und Andreas Rietzschel	11.07.2019				

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.38-01	Nach Einsicht in den öffentlich ausgelegten 2. Entwurf der 1. FRNP-Fortschreibung wird dieser 2. Entwurf von uns beanstandet und ergänzt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.38-02	Im Leitbild Pkt. 1.5 steht unter den Planungszielen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal das zentrale Ziel, solide wirtschaftliche Grundlagen zu schaffen um als Arbeits-, Wohn- und Freizeitstandort lokal, regional und überregional an Bedeutung zu gewinnen. Eine wirtschaftliche Grundlage ist der Tourismus und wie im Pkt. 3.3 Einzelhandel, Tourismus und Verkehr richtig geschrieben: Tourismus Der überregionale touristische Schwerpunkt der Verwaltungsgemeinschaft liegt auf dem Schloss Weesenstein. Die touristische Entwicklung fokussiert daneben primär auf die Stärkung lokaler Sehenswürdigkeiten, wie beispielsweise in Schmorsdorf das Lindenmuseum Clara Schumann.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.38-03	Wir haben im Jahr 2005/2006 dieses für die Gemeinde Müglitztal hinausgehende Museum neben der Linde Schmorsdorf liegend, initiiert. Damit wurde für die Gemeinde ein überregionaler Höhepunkt geschaffen, der zusätzlich zu den Touristen und Besuchern des Schlosses Weesenstein Besucher in die Region bringt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.38-04	Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Dorfes Schmorsdorf mit seiner Linde und dem Museum seit 2006, wird von unserer Familie auf dem Dreiseithof in Schmorsdorf naturnaher Urlaub und Ferienwohnungen angeboten. Der Auslastungsgrad liegt bei ca. 70 %, Tendenz steigend. Hauptsächlich Besucher sind internationale Gäste, Gäste aus den alten Bundesländern einschließlich Dresden. Der Erfolg und die einmalige Lage von Schmorsdorf gibt uns Recht, das naturnahe touristische Konzept weiterzuentwickeln und zu erweitern, wenn nicht wie in den Begründungen in der 2. Auslegung des Flächennutzungsplanes restriktiv Landschaftsschutzbelange, die in der Gemeinde Müglitztal mit 65 % ausgewiesen sind, behördenmäßig als Ablehnungsbegründung ins Feld geführt werden. Hier sollten wir zukünftig gemeinsamen Konsens finden. Ansonsten gibt es in beiden Gemeinden keine touristische Entwicklung, geschweige denn eine wirtschaftliche Stärkung.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Die Berührung zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde weiter präzisiert. Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen.
			5.38-05	Jeder Übernachtungsgast bringt statistisch ca. 90 — 120 € pro Tag in die Region. Der Zusammenhang zwischen teilweise über Wochen gebuchten Feriengästen und deren finanzieller Anteil in örtlichen Gaststätten, Museen, Cafés usw. braucht hier nicht weiter erläutert werden, da hoffentlich jedem bekannt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.38-06	Der guten Form halber müssen wir jedoch feststellen, dass aus allen Maßnahmen des FNP 2006/2. Entwurf der 1. Fortschreibung, das Ziel Tourismusförderung in der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal verfehlt wurde!  Von den in den Prüfbögen aufgelisteten noch vorhandenen 256 Maßnahmen betreffen den Tourismus lediglich: ID1 Schmorsdorf, ID119 Naturbühne Maxen, ID137 Caravanstellplatz Weesenstein, ID 253 Weesenstein/Parkfläche.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Die Berührung zum 3. Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde weiter präzisiert. Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes entfällt ID 1 (OT Schmorsdorf) gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020. ID 137 (OT Weesenstein) und ID 253 (OT Weesenstein) entfallen als Planfläche, da es sich hierbei ausschließlich um temporäre Stellplatzflächen zu Großveranstaltungen handelt, wofür keine Flächen versiegelt oder dauerhaft in Anspruch genommen werden. ID 119 (OT Maxen) wird auf 21.094 m <sup>2</sup> verkleinert. Hiermit soll der Naturbühne Maxen für die Zukunft die Möglichkeit der Entwicklung gegeben werden. Jedoch werden keine Gartenflächen mehr mit einbezogen.
			5.38-07	Stellungnahme lfd. Nr. ID1 Die Fläche im Vorentwurf von 1.375 qm wurde auf 996 qm reduziert. Im Zuge der Gebietsabrundung soll der Abschluss mit dem Nachbargrundstück wie im Vorentwurf geplant mit diesem Grundstück abschließen und bei 1.375 qm verbleiben.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 1 (OT Schmorsdorf) entfällt gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020.
			5.38-08	Begründung: a) Die Planung Sonderbaufläche ist nicht reine „Ferienhaussiedlung“ und soll bitte im Text als Erholungsfläche mitgeführt werden. b) Einheitliche Ortsabrundung mit Nachbargrundstück Nr. 6 c) durch Wegfall ID2: insgesamt 5.073 qm im Flächenentwurf im Ort Schmorsdorf kann diese Fläche als rechnerische Reservelfläche herangezogen werden. d) Die Angabe zur bodenbeeinträchtigenden Versiegelung i.H.v. 396 qm ist auf maximal 250 qm zu reduzieren, da weitestgehend Erholungsfläche und keine Wegversiegelung e) Korrektur des Textes Landschaft statt „mittlerer Erholungsfunktion“ in „hohe Erholungsfunktion“ f) „Alternativen liegen zur Zeit nicht vor.“ Alternativen im Sinne von Ausgleich und Renaturierung auf Flächen der Eigentümer werden in diesem Fall angeboten (s. Anlage handschriftliche Ergänzungen Prüfbogen ID1).	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 1 (OT Schmorsdorf) entfällt gemäß Gemeinderatssitzung vom 11. März 2020.
			5.38-09	Stellungnahme zu den im 2. Entwurf gestrichenen Flächen ID3 Schmorsdorf/Scheer Wir regen an, die Sonderbaufläche Scheer unter ID3 bei gemeinsamer Abwägung mit allen beteiligten Trägern hauptsächlich dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wieder in den FNP aufzunehmen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.
			5.38-10	Begründung a) „Dieser kleine Ortsteil der Gemeinde Müglitztal (Schmorsdorf) ist ein besonders geeigneter und schon heute nachgefragter Standort für eine Sonderbaufläche für Erholung.“ (vgl. Text Seite 97 aus der Begründung zur FNP-Fortschreibung 2. Entwurf). b) Streichender Bezeichnung Ferienhaussiedlung in Trekking- /Wanderwegshütten „Clara Schumann Weg“ c) Stellen wir fest, dass aufgrund der jahrelangen Resonanz unserer Gäste entgegen der schriftlichen Äußerung der Gemeindeverwaltung Müglitztal vom 07.02.2019 es sehr wohl Entwicklungspotential für diese Flächen gibt. Mit der Äußerung „auch bei dieser Beratung wurde kein Entwicklungspotential gesehen“ unterstellen wir, dass von vornherein keine Bereitschaft besteht, das landschaftliche Tourismuspotential, welches in der Gemeinde Müglitztal besteht im Sinne eines naturnahen Tourismus zu verwerten. Demzufolge wird nicht einmal der Versuch unternommen, die Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinde zu unterstützen. d) Es wurde bereits in der Beschlussvorlage vom 20. Juli 2018 für die Gemeinderatssitzung am 14. August 2018 die einfache und im Sinne des Landschaftsschutzes gedachte Nutzung der Unterkünfte für Wochenend-, Rad- und Wandertouristen beschrieben und ist demzufolge allen Beteiligten bekannt. Das Wort Ferienhaussiedlung ist demzufolge unpassend und befremdend.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.38-11	e)Zudem gibt es genügend Beispiele, die im Naturschutz-Kerngebiet Sächsische Schweiz zeigen, wie mit genehmigter Errichtung von Wander- und Trekkinghütten der naturnahe Tourismus staatlich sanktioniert, entwickelt wird. Beispiele:- Wanderquartiere am Forststeig -Taubenteich-Biwak - Zschirnstein-Biwak -Haselmausbaude bei Cunnersdorf Das gleiche Konzept für den Wanderwegs- und Radtourismus betrifft den Antrag und das Belassen des Vorhabens im FNP ID3. Was im Naturschutz-Kerngebiet möglich ist, gilt nach unserer Meinung erst recht für ein Landschaftsschutzgebiet, wenn alle Beteiligten dafür einen Konsens finden. f) weitere Erwiderungen s. Anlage 2	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.
			5.38-12	Aufgrund der vorgebrachten Einwendungen, Ergänzungen und Anregungen, regen wir an, die Sonderbaufläche Scheer wieder in den 2. Entwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, ID3, aufzunehmen und im Sinne der naturnahen und landschaftsgerechten Tourismusentwicklung der Gemeinde Müglitztal, die erst im Anfangsstadium ist, mit gemeinsamen Konsens zu entwickeln.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Bei Bedarf sollen an besonders geeigneten und nachgefragten Standorten Sonderbauflächen für Erholung dargestellt werden. Hierbei ist besonders auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. ID 3 (OT Schmorsdorf) würde nicht im Einklang mit Natur- und Umweltschutz stehen und wird deshalb weiterhin nicht wieder aufgenommen.
			5.38-13	Anlage 2 Erwiderung zu den umweltbezogenen Stellungnahmen des 2. Entwurfs Fassung 08.03.2019 FNP 1. Stellungnahme zum Freistaat Sachsen Seite 6 Eine Verfestigung und Ausweitung der Nutzung im Sinne von Wohnzwecken (Splittersiedlung ist nicht vorgesehen)	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-14	2. Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge / Bauleitplanung OT Schmorsdorf Auch im Landschaftsschutzgebiet sollten touristische, in diesem Fall naturnahe Nutzungen für Gäste möglich sein, Beispiel Sächsische Schweiz, wie angeführt.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-15	3. Bauordnungsrecht/Bauaufsicht zu ID3 Es sind keine Ferienhäuser im Sinne von massiv und räumlich groß hingestellten Gebäuden. Die Nutzungsbeschreibung wurde ausreichend und bereits 2017 in der Gemeinde vorgestellt. Bei zukünftigen konsensbezogenen Entscheidungen muss auch die Entstehung von Splittersiedlungen nicht befürchtet werden. Es gibt keinen städtebaulichen Hintergrund, sondern rein kontrolliert touristische, naturnahe Nutzung mit gleichzeitiger Kontrolle der zur Zeit vorhandenen unkontrollierten Besucherströme des Aussichtspunktes Drei Linden und des Scheerwaldes. Das ist das eigentliche und zukünftige Problem, was im Entstehen ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-16	4. Gewässerschutz OT Schmorsdorf, ID3 Eine gesicherte Abwasserentsorgung über nachweislich lose Gruben ist technisch möglich und wird zugesichert.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-17	5. Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht 1.4 ID3 Widersprochen wird, dass es sich um hochwertige Böden handelt. Es handelt sich hier um Böden mit sehr geringem Ertrag, d.h. Schotterböden.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-18	6. Naturschutz Wir verweisen hier nochmals auf die Begründung/Bezugnahme auf Schaffung von Unterkünften von Wanderer u. Radwanderer ähnlich Kerngebiet Sächsische Schweiz. Das Wort Ferienhäuser ist irreführend. Ebenfalls das Wort Ferienhaussiedlung. Störung von Flora und Fauna ist gegenwärtig permanent vorhanden durch unkontrolliertes Begehen, Benutzen und Befahren durch Besucher mit Autos, nicht zu kontrollierende partyfeiernde Besucher, Hinterlassenschaft von Zivilisationsmüll usw. Diese Entwicklung nimmt tendenziell zu und ist unkontrollierbar. Kontrollierbar sind jedoch Nutzungen durch und mit Feriengästen, die das Areal mit all ihren Anforderungen zu würdigen wissen und aktiv mitwirken können. Der Schutz des bestehenden Waldbestandes hat sich aufgrund der Borkenkäferentwicklung nahezu erledigt und muss neu überdacht werden. Die Fläche zukünftig als Waldfläche auszuweisen stimmen wir nicht zu, es sei denn es gibt eine Lösung im Sinne von naturnaher Nutzung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-19	Regionaler Planungsverbund Elbtal/Osterzgebirge In der kurzen und knapp gehaltenen Stellungnahme wird in keiner Weise auf (naturnahen) Tourismus Bezug genommen, insofern unbefriedigende Aussagen, was die Regionalentwicklung des Müglitztals/Osterzgebirge betrifft und die Vermutung zulässt, dass das Obere Elbtal/Sächsische Schweiz mehr von Interesse ist.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.38-20	Anlage 1 (Anmerkung GICON: Handschriftliche Anmerkungen zum Prüfbogen ID Nr. 1. Planung (zusätzlich Erholungsfläche), Umfang (1.375 m² anstatt 996 m²) und Bestandsaufnahme Schutzgut Boden/Fläche mit einer weiteren Beeinträchtigung (anstatt max. 390 m², lediglich 250 m²), Schutzgut Landschaft mit einer hohen Erholungsfunktion sowie, das prüffähige Alternativen durch die Einwender angeboten werden.)	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 1 (OT Schmorsdorf) entfällt gemäß Gemeinderatsitzung vom 11. März 2020.
5.39	Uta Faber	12.07.2019				
			5.39-01	Die Kirchengemeinde Maxen ist Eigentümer des Flurstückes 99/3 Gemarkung Maxen, im Entwurf mit der Nummer 233 gekennzeichnet. Ein Teil des Flurstückes ist im Entwurf zur Umwandlung von Grünland in Wohnbauland vorgesehen. Die Kirchengemeinde widerspricht dieser Umwandlung und bittet darum, die Fläche im Flächennutzungsplan als Grünland zu belassen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 233 (OT Maxen) entfällt im 3. Entwurf.
5.40	-	12.07.2019				

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.40-01	Im Namen der Kirchgemeinde Lockwitz, zu der die Kirche Röhrsdorf gehört, legen wir Widerspruch gegen den FNP Dohna-Müglitztal Flächennutzungsplan in der 2. Entwurfsfassung vom 08.03.2019(i. S. 14.04.2019) ein.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
			5.40-02	Es handelt sich dabei um die Flächen mit der ID 156, welche im vorliegenden Entwurf auf 988 m² verkleinert wurde. Wir bitten um Vergrößerung der bebaubaren Fläche auf das Niveau des Vorentwurfs auf 2422 m² unter Berücksichtigung des Erhalts der Streuobstwiese.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
			5.40-03	Die Kirchgemeinde Lockwitz (mit Röhrsdorf) besteht zurzeit aus 940 Gemeindegliedern. Perspektivisch wird die zuständige Pfarrstelle Lockwitz in wenigen Jahren nicht neu besetzt werden. Aus diesem Grund beabsichtigt die Gemeinde, das Pfarrhaus und das Pfarrlehen in Erbpacht zu vergeben. Mit den eingenommen Geldern soll das Gemeindeleben und der Unterhalt der Kirche bestritten werden. Die Röhrsdorfer Kirche wurde unter Leitung des Pöppelmann-Schülers, dem Landbauschreiber Simon, 1739 als barocke Saalkirche erbaut. Für den Kirchturm wurde Pöppelmanns Zeichnung, die er für die Hofkirche in Retzsch an der Elbe angefertigt hatte, nahezu unverändert übernommen.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich.
			5.40-04	Um dieses einzigartige Kleinode in der geschrumpfte Gemeinde zu erhalten, ist es unumgänglich, das Pfarrlehen zu bebauen, um Einnahmen zu generieren. Es ist geplant, auf dem Pfarrlehen Wohngebäude zu erreichen. Die Kirchgemeinde hat im Zuge einer Bauvoranfrage dieses Anliegen vorgetragen. In Folge der Bauvoranfrage und des damit verbundenen Widerspruchs zum Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde die bebaubare Fläche von 2.422 m² auf 3883 m² erhöht. Für die Gemeinde ist es aus zwei Aspekten von enormer wirtschaftlicher Bedeutung, dass die Flächen als Bauland ausgewiesen werden: zum einen benötigt die Kirchgemeinde die finanziellen Mittel für den Erhalt der Kirche und zum anderen kann die Bewirtschaftung der Flächen nach Wegfall der Pfarrstelle nicht mehr durch die Gemeinde sichergestellt werden. Es ist geplant die Gartenfläche incl. des Obstgartens anteilig auf die zu errichtenden Häuser aufzuteilen und so auch den Erhalt der Streuobstwiese durch eine Bewirtschaftung sicherzustellen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
			5.40-05	Zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde Stellungnahme Nr. 195 eingelegt: „Gemarkung Röhrsdorf Flurstück 27/2: Streuobstwiese aus 15 Obstbäumen darunter Kirsche-, Apfel-, und Pflaumenbäume; mindestens vier Höhlenbäume (alte Obstwiese der Pfarrlehns Röhrsdorf). Die Baufläche ist zugunsten der Streuobstwiese zu streichen. Der Prüfbogen berücksichtigt die Biotopeigenschaft nicht.“ Antwort: „Der Einwand wird berücksichtigt. ID 156 wird verkleinert, sodass das geschützte Biotop nicht mehr berührt wird.“ Die Bäume der Streuobstwiese sind teilweise sehr alt und müssen perspektivisch mit Ersatzpflanzungen erneuert werden. Im Zuge der geplanten Bebauung kann der obere Gartenbereich als Obstgarten erhalten werden. Die Fläche der Streuobstwiese ist wesentlich kleiner als die entfallene Fläche. Die Streuobstwiese ist von der Schafswiese mit einem Zaun abgetrennt.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
			5.40-06	Auf der verblieben Fläche lassen sich keine zwei Häuser auf der Schafswiese realisieren. Für die Bewirtschaftung wäre es günstiger, diese auf zwei Häuser aufzuteilen. Zum 1. Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls Stellungnahme Nr. 156 N. SN 1.02-061 eingelegt: „Diese Flächen sind aus wasserrechtlicher Sicht nicht für eine Wohnbebauung geeignet. Bei Starkregen können Sachwerte durch den Oberflächenabfluss der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen geschädigt werden. Besonders im Bereich der ID 156 liegen aus dem Jahren 2016/2017 der Stadt Dohna bereits diesbezügliche Beschwerden vor.“ Antwort: „Der Einwand wird berücksichtigt. ID 156 wird verkleinert, sodass das geschützte Biotop nicht mehr berührt wird.“	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
			5.40-07	Die Kirchgemeinde ist ebenfalls Eigentümerin der landwirtschaftlichen Fläche. Beschwerden der genannten Art wurden an Sie nicht herangetragen. Dem aktuellen Mieter im Pfarrhaus sind derartige Ereignisse ebenfalls nicht bekannt. Sollte das Flurstück bebaut werden, können Gräben zur Abführung des Wassers in den unmittelbar angrenzenden Bach hergestellt werden. Eine Verkleinerung der zu bebauenden Fläche reduziert dieses Risiko in keiner Weise.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
			5.40-08	Wir bitten daher die Flächenreduktion zurückzunehmen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 156 (OT Röhrsdorf) verbleibt im 3. Entwurf mit einer Planflächengröße von 988 m². Eine großzügigere Ausweisung würde nicht mit dem Grundsatz sparsam mit Grund und Boden umzugehen, noch mit Natur- und Umweltschutz in Einklang stehen.
5.41	Reiner Rauch	15.07.2019				
			5.41-01	Bei der Betrachtung des FNP-Entwurfes fällt als erstes die Größe der neu ausgewiesenen Gewerbeflächen unmittelbar an die Stadt Dohna grenzend auf. Dieser immense Flächenverbrauch steht im Widerspruch zu den Flächensparzielen des Landesentwicklungsplanes des Freistaates Sachsen. Es wird landwirtschaftlich genutzter Boden mit guten bis sehr guten Bodenwertzahlen um die Bodenwertzahl von 50 und mehr vernichtet. D. h., hochproduktive landwirtschaftliche Produktionskapazität ist für immer verloren. Das Bodenschutzgesetz verlangt den Schutz derartiger Flächen und die Suche nach und den Vergleich mit minderwertigen alternativen Flächen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.41-02	Welche konkreten alternativen Flächen wurden in die Betrachtung einbezogen ? Mit welchen Abwägungsmethoden wurden welche Ergebnisse erreicht ?	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.



Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.41-03	Mit diesen Gewerbegebiet geht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftlichen Funktionen einher. Das sind Kaltluftentstehung durch Bodenversiegelung, Funktionstüchtigkeit der Kaltluftschneisen, Niederschlagswasserversickerung und damit Grundwasserneubildung durch Flächenversiegelung, schneller Oberflächenwasserabfluß und damit Steigerung der Hochwassergefahr in Dohnaer und Krebscher Siedlungsgebieten. Für umliegende Städte und Gemeinden war bisher der Raum Dohna bis Pirna Erholungslandschaft, die für Fuß- und Radwanderungen genutzt wurde. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und das Landeskulturgesetz gestehen den Menschen ein Recht auf Heimat und einen Identitätsraum zu. Durch die Bebauung besagter Flächen geht dies verloren.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Auch liegen damit weder ID 27 (Dohna) noch ID 245 (Dohna) in einem Kaltluftentstehungsgebiet. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.41-04	Wurden all diese Fakten bei der Abwägung berücksichtigt ? Nach welchen Methoden wurden die einzelnen Fakten wie hoch bewertet ? Welches Ergebnis brachte die Abwägung ? Bitte mit Zahlen belegen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
			5.41-05	Die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie geschieht nicht durch immer mehr neue kostenaufwendig erschlossene Gewerbe und Industriegebiete bei sinkendem Bedarf an Gewerbeflächen (konjunkturelle Stagnation). Siehe die seit Jahren und Jahrzehnten unausgelasteten landesweit verstreuten Gewerbegebiete, die mit hohem Kostenaufwand gebaut, die Kosten nicht ersetzt und vielleicht nie ersetzt werden.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.41-06	Wurde eine Kosten-Nutzen-Berechnung unter Beachtung der realen Risiken durchgeführt ? Wurden die Dauerkosten für die Unterhaltung der Infrastruktur berechnet ? Wurden die finanziellen Folgen für den Stadthaushalt mit Beachtung der Risiken realistisch berechnet und ausgewertet ? Würden Sie bitte die diese Berechnung und Auswertung offenlegen. Sind diese Berechnungen und Bewertungen den Stadträten bekannt ?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Der Hinweis zu den finanziellen Auswirkungen wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.41-07	Ich bitte um eine Antwort auf oben gestellte Fragen und Bitten.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
5.42	Sylke Zimmermann	15.07.2019				
			5.42-01	Hiermit lege ich als Bürger des Landkreises Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge Einspruch gegen den 2. Entwurf des Flächennutzungsplan-Fortschreibung der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal ein. Ich bin von der Planung getroffen, da ich viel Zeit in der herrlichen Landschaft verbringe, die Natur genieße und insbesondere diese Gegend liebe. Ich lege Einspruche gegen die Festsetzung Flächen Nummer 27, 213 und 245 (s. Beiblatt 2) im Entwurf des FNP ein, da sie den Zielen des Landesentwicklungsplanes entgegenstehen und dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen widersprechen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.42-02	Fläche 27, lt. Beiplan 1: Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (beibehalten der derzeitigen Nutzung, d.h. keine Änderung zum Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006) Begründung: Die gesamte Fläche ist für die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie absolut ungeeignet. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, ist unversiegelt und nicht erschlossen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Damit wird dem Einwand sparsam mit Grund und Boden umzugehen Rechnung getragen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.42-03	Die Fläche hat eine starke Hangneigung Höhenunterschied über 30 m (8% lt. Präsentation Umwelbelange SR-Sitzung vom 14.11.2018) und wird deshalb auch im Regionalplan als Kaltluftbahn ausgewiesen. Dort entsteht die Kaltluft für die angrenzenden tieferliegenden Siedlungen, für Dohna, die derzeit ungehindert in den Ort einströmen kann und den Ort mit Frischluft versorgt. Der Ort Dohna ist thermisch belastet (Tallage). Mit der Errichtung der Autobahn wurde die Kaltluftbahn bereits drastisch reduziert, es entsteht weniger Kaltluft und wird mit den Abgasen und Schadstoffen der Kraftfahrzeuge durchmischt. Der Ort Dohna wird förmlich umringt von der Autobahn und der Landstraße.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Im Abgleich mit dem Regionalplan 2020 liegt ID 27 (Dohna) in keinem Kaltluftentstehungsgebiet.
			5.42-04	Hier muss vielmehr entlang der Autobahn, also im oberen Rand der Fläche ein breite Anpflanzung (mind. 10 m breit) mit Sträuchern und Bäumen zur Bindung von Kohlendioxid und Anreicherung mit Sauerstoff vorgenommen werden. Der Hang ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Eine Bebauung wie jetzt geplant, würde zum Totalverlust der Kaltluftbahn für immer und zu massiven lufthygienischen Konflikten führen. Der Verlust ist erheblich, lässt sich nicht minimieren (außer bei Änderung der Planung) nicht ersetzen, ausgleichen oder kompensieren.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Im Abgleich mit dem Regionalplan 2020 liegt ID 27 (Dohna) in keinem Kaltluftentstehungsgebiet.
			5.42-05	Außerdem kommt es bei Realisierung durch das Vorhaben zu einer drastischen Erhöhung des Verkehrsaufkommens und somit zu mehr Abgasen in diesem Gebiet und der Umgebung.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.42-06	Westlich an die Fläche 27 angrenzend existiert bereits eine Gewerbefläche ähnlicher Größe, jüngerer Datums. Wie ist dort die Auslastung? Sollte ein wirklicher Bedarf an weiteren Gewerbe- oder Industrieflächen bestehen sind andere Flächen zu suchen. Zum Beispiel gibt es in Pirna zahlreiche große Industriebrachflächen. Diese sollten zuerst genutzt und entwickelt werden.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der Erstellung des 3. Entwurfes wird die Ausweisung gewerblicher Bauflächen aktualisiert. Bei den geplanten gewerblichen Flächen handelt es sich nahezu ausschließlich um Erweiterungsfächen bestehender, kommunaler Firmen.
			5.42-07	Eine derartige weitere Vernichtung landwirtschaftlicher Flächen durch den Umbau zu Gewerbe- und Industriefläche hätte weitreichende negativen Folgen für die Gesundheit der dort lebenden Menschen und nachfolgende Generationen und für Natur und Umwelt. Ein Wegzug ansässiger Bevölkerung, Leerstand und Verfall der historisch wertvollen Bausubstanz wären weitere Folgen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.42-08	Außerdem verbaut man sich einen traumhaften Blick zum kleinen idyllisch gelegenen historischen und denkmalgeschützten Ortskern mit Blick auf die Kirche. Die ganze Region um die Stadt Dohna mit ihrer hügeligen Landschaft in der unmittelbaren Nähe zum Touristenmagnet Sächsische Schweiz ist für den Tourismus von höchster Bedeutung. Weitere „Schätze“ wie Schloss Wesenstein, Barockgarten Großsedlitz, Gut Gamig... befinden sich in direkter Nachbarschaft.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.42-09	Das Landschaftsbild würde nachhaltig verändert und führt zu einer Industrialisierung der Kulturlandschaft und zum Identitätsverlust. Wenn das Landschaftsbild leidet, sind auch im Tourismus finanzielle Verlusten die Folge und ein Imageschaden ungeahnten Ausmaßes. Ihre Stadt Dohna als zweitälteste Stadt Sachsens wirbt auf der Internetseite mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten, tollen Wanderwegen, geologischen Besonderheiten. Bewahren Sie sich dieses einzigartige Kulturgut.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.42-10	Fläche 213 lt. Beiplan 1: Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (beibehalten der derzeitigen Nutzung, d.h. keine Änderung zum Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006) Gegen die Planung zur Bebauung mit großflächiger und hohen Industrie — und Gewerbebauten im sichtexponierten Elbtalbereich erhebe ich Einwände. Hier überwiegt in der Begründung die unmittelbare Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und zum Historischen Park- und Schloss Ensemble „Barockgarten Großsedlitz“	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.42-11	Fläche 245 lt. Beiplan 1: Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche — Gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft und Wald - Wald /Aufforstungsfläche (Festsetzung wie Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006) Wald darf nach den einschlägig bekannten Gesetzen nicht vernichtet werden. Wie begründen Sie diese Planung?	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 245 (Dohna) wird auf 19.315 m² verkleinert und dient der Ansiedlung von lokalem Einzelhandel. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.42-12	Ich wünsche, dass die Ausweisungen zu Flächen 27, 213 und 245 als Baufläche zurückgenommen wird. Diese Flächen sollen wie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006 als Fläche für die Landwirtschaft erhalten verbleiben. Hier wäre in Zukunft der ökologische Landbau entwicklungsfähig und entwicklungsweisend. Dies käme auch dem Tourismus und der gesamten Region zu Gute. Wir tragen alle Verantworten unsere Umwelt für nachfolgende Generationen zu erhalten und zu schützen.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² und ID 245 (Dohna) auf 19.315 m² verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
5.43	Birgit Biemann	15.07.2019				
			5.43-01	Als Einwohnerin der Stadt Dohna des Ortsteils Meusegast bin ich in mehrfacher Hinsicht vom derzeit ausgelegten FNP betroffen. Wenn ich beim Wandern durch unsere schöne Heimat unterwegs bin und die herrlichen fast 100 km weiten Ausblicke genieße, fühle ich ein besonderes Glücksgefühl hier in dieser wunderbaren Gegend leben zu dürfen. Das weite Land, die hügelige Landschaft, die vom Korn goldgelben Äcker und vor allem auch die grandiose Aussicht auf die rechtselbischen Hänge von Dresden-Wachwitz bis Pirna und weiter bis zum Königstein, den vielen anderen Tafelbergen auch der Böhmisches Schweiz bis zum Schneeberg finde ich unvergleichlich schön und bildet zudem einen Überblick mehrerer geologischer Entstehungsphasen unserer Gegend. Ebenso beeindruckend sind die prägnanten Blickfänge der Stadtkirche Dohna, des Schlosses Pima Sonnenstein und des Dresdner Fernsehturmes, um nur einige zu nennen. Dieses natürliche und kulturhistorisch geprägte Gebiet, sollte so unverändert und harmonisch auch für unsere Nachfahren erhalten bleiben und für viele Generationen nach uns erlebbar sein. Die Stadt Dohna hat als zweitälteste Stadt Sachsens historisch gesehen eine besondere Verantwortung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.43-02	Hier ist es noch möglich zu erahnen, wie es zu Zeiten der Herrschaft der Donins vor ca. 650 Jahren gewesen sein mag. Wir sollten auch nicht vergessen, dass der Burggraf Conrad von Dohna 1170 den Auftrag zur Errichtung der Planstadt Dresden von Kaiser Barbarossa erhielt, welcher auch den Bau der ersten steinernen Dresdner Brücke im 13. Jahrhundert einhüllte. Die volle Stadtverfassung erhielt Dohna allerdings erst 1845. Vielleicht ist es diesem Zustand zu verdanken, dass der Dohnaer Markt, das Burgareal, der Kahlebusch recht ursprünglich erhalten blieben. Und genau das ist unser großes Plus gegenüber anderen Regionen. Seit jeher waren hier Handwerker verschiedener Zünfte ansässig, Bauern sowie Fleischer, die den besonderen Status hatten, ihre Waren nach Dresden liefern zu dürfen. Das Freigut am Markt ist noch ein Zeugnis dieser Zeit.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.43-03	Wir sollten Menschen in unsere Region locken, die genau diese historisch gewachsenen Wurzeln schätzen. Denn im Zuge der Klimaerwärmung, der rasanten Industrialisierung, die bald ohne den Menschen auskommt, ist es wichtig umzudenken. Menschen benötigen einen ruhigen Arbeitsalltag, wo sie mit ihrer Hände Arbeit noch etwas bewegen können. Die Ansiedlung der vielen Kleingärten in Dohna und die Unterstützung des Gutes Gamig bei der Umstellung zur biologischen Landwirtschaft sind Wege in die richtige Richtung.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.43-04	Fragen Sie Ihre Einwohner, welche Vorstellungen sie in dieser hektischen Zeit für die Zukunft unserer Stadt haben. Das, was entwickelt wird, sollte immer im Einklang mit seinen Einwohnern geschehen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-05	Nun leben wir in der Gegenwart, in der ich immer öfter ein nachhaltiges Wirtschaften vermisse. Seit dem Bau der Autobahn A17 und dem Autobahnzubringer Pima hat sich nicht nur meine Lebensqualität durch Lärmbelastung und Emissionen verschlechtert. Ein Stoppen von übereilten Beschlüssen ist dringend notwendig! Um uns Menschen gesund zu erhalten, bitte ich Sie, sensibler mit unseren natürlichen Ressourcen umzugehen.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Keine Änderungen erforderlich. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-06	Dies sind nur einige Beweggründe, weshalb ich mit dem FNP in einigen Teilen nicht einverstanden bin und Ihnen meine konkreten Einwendungen zukommen lasse.	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.43-07	<p>Ich lege Einspruch zu folgender Festsetzung im 2. Entwurf des FNP Dohna / Müglitztal ein:  Fläche 27, lt. Beiplan 1:  Einspruch: gegen die Ausweisung als Baufläche - gewerbliche Baufläche  Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (somit keine Änderung zum FNP 2006)  Begründung:  * Diese Fläche dient der Kaltluftentstehung für Dohna aufgrund seiner Neigung, Größe und landwirtschaftlichen Nutzung laut Regionalplan.  * Eine versiegelte Fläche von diesem Ausmaß erhöht die durch die Müglitz entstehende Hochwassergefahr der Städte Dohna und Heidenau extrem.  * Diese Fläche hat mittlere bis hohe Bodenwerte und darf laut Bundesbaugesetz nicht versiegelt werden. Sie dient der Nahrungsgewinnung für die Bevölkerung.  * Laut Landesentwicklungsplan 2013 widerspricht die Flächenausweisung des großen Gewerbegebietes den Vorgaben, da dieses Gebiet im Außenbereich liegt. Innerstädtische Brachen sind bevorzugt zu nutzen.  * Es ist jegliche Kontaminierung mit giftigen Stoffen im Boden zu vermeiden, welches bei Gewerbeansiedlungen nicht auszuschließen ist.  * Laut FNP 2006 ist ein Waldstreifen zur Autobahn von mindestens 10 Meter Breite anzulegen, um die in der Luft befindlichen Schadstoffe zu binden. Setzen Sie diese Vorgabe um!</p>	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Im Abgleich mit dem Regionalplan 2020 liegt ID 27 (Dohna) in keinem Kaltluftentstehungsgebiet. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-08	<p>Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen:  1. Welche Frischluftgebiete sind für die Stadt Dohna vorgesehen bzw. welchen Grund gab es, dieses Kaltluftentstehungsgebiet für die Stadt Dohna zu streichen? Auf welche gesetzliche Grundlage oder Untersuchung beziehen Sie diese Streichung?</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 27 (Dohna) wird im 3. Entwurf auf 60.151 m² verkleinert. Im Abgleich mit dem Regionalplan 2020 liegt ID 27 (Dohna) in keinem Kaltluftentstehungsgebiet. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-09	<p>2. Sind Sie sicher, dass die Versiegelung einer so großen Fläche keine Erhöhung der Hochwassergefahr nach sich zieht? Auf welche Untersuchungen berufen Sie sich dabei?</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-10	<p>3. Reichen die landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Bebauung noch aus, um unsere Bevölkerung und die angrenzender Gemeinden zu ernähren? Haben Sie dahingehende Untersuchungen durchgeführt?</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-11	<p>4. Sind alle innerstädtischen Brachen ausgelastet? Welche Nachweise gibt es dafür?</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Für die Bevölkerungs- und Wohnbauflächenbedarfsprognose wird nunmehr die 7. regionalisierte Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt. Darauf aufbauende Berechnungen, wie der Wohnbauflächenbedarf, werden dahingehend angepasst.
			5.43-12	<p>5. Wie stellen Sie sicher, dass der Boden nicht verunreinigt wird?</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-13	<p>6. Weshalb setzten Sie die Vorgaben zur Verbesserung der Lüft hygiene für die Bewohner Dohnas durch Bewaldung eines Streifens an der Autobahn A17 von ca. 10 Meter Breite nicht um? Welchen Grund gibt es, diesen Streifen in dem jetzt vorliegenden Entwurf des FNP ganz zu streichen?</p>	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Im Abgleich der Unterlagen kann die Anfrage nicht konkret zugeordnet werden. Weder im wirksamen Flächennutzungsplan, noch in den bisherigen Entwürfen bzw. dem Vorentwurf kann die angefragte Ausweisung zugeordnet werden.
			5.43-14	<p>Ich lege Einspruch zur Fläche 213 lt. Beiplan 1 ein.  Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche - gewerbliche Baufläche  Ziel: Fläche für die Landwirtschaft (beibehalten der derzeitigen Nutzung, d.h. keine Änderung zum Flächennutzungsplan Dohna / Müglitztal 2006)</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.43-15	<p>Begründung:  * Das Gewerbegebiet widerspricht dem Grundsatz, innerstädtisches Bauen vor Bebauung im Außenbereich.  * Die Bebauung soll auf der geologisch sehr bedeutenden Bruchkante der Lausitzer Verschiebung entstehen, welche vor ca. 60 Millionen Jahren verbunden mit Vulkanismus unter anderem das Erzgebirge, die Basaltsäulen des Cottaer Spitzberges oder den großen Winterberg entstehen ließ. Vom Meusegaster Kaiserberg kann man diese große Scholle in ihrer Ganzheit bewundern.  * Unsere Region wird zum Großteil vom Tourismus geprägt, weshalb wir besonders unseren Gästen, aber auch unseren Nachkommen, die geologischen Besonderheiten unserer Heimat und die Verbindung kulturhistorischer Sehenswürdigkeiten wie die des Barockgartens Großsedlitz, der Burg Dohna, dem Gut Gamig, dem Schloss Weesenstein, dem Landschloss Zuschendorf und dem Schloss Pirna Sonnenstein innerhalb eines historisch gewachsenen Wegenetzes erlebbar machen müssen. Ein Industrie- oder Gewerbegebiet hätte ungeahnte negative Folgen für den Tourismus in unserer Region!</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.43-16	<p>* Der Boden besteht zum großen Teil aus Parabraunerde, welche durch seine Ertragssicherheit ein bevorzugtes Ackerland ist. Er zeichnet sich durch hohe biologische Aktivität, gute Durchlüftung, starke Wasserdurchlässigkeit und leichte Erwärmbarkeit aus und ist zu schützen. Viele Länder beneiden uns um diese wertvollen Böden!  * In ca. 3 Meter Tiefe befindet sich festes Gestein, weshalb tiefere Ausgrabungen mit einem ungeheueren Aufwand betrieben werden müssten. Deshalb ist eine Versiegelung dieser Fläche völlig sinnlos, weil Aufwand und Nutzen in keinem adäquaten Verhältnis stehen. Außerdem gibt es keine günstige Möglichkeit, eine Entwässerung der versiegelten Flächen ohne Gefahr für umliegende Einwohner zuverlässig zu gewährleisten.  * Die Sichtachsen des Barockgartens Großsedlitz werden behindert und können in ihrer jetzigen Form nicht erhalten bleiben. Außerdem entstehen dem Betrachter bei Bebauung des Gebietes auch aus anderen sichtexponierten Lagen z.B. dem Schloss Pirna Sonnenstein, dem Cottaer Spitzberg oder dem Kaiserberg in Meusegast starke Störungen des Blickfeldes auf die natürlich entstandenen Hügel und Täler und mit gestörtem Blick auch auf das Landschaftschutzgebiet "Großsedlitzer Elbtalhänge". Eine Bebauung würde das einmalige Landschaftsbild in seiner Gesamtheit zerstören. Die Landschaft und der Boden sind dann für immer verloren und können auch durch eine eventuelle Entsigelung späterer Generationen in ihrer Ursprünglichkeit nicht wieder hergestellt werden.</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.43-17	<p>Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen:  1. Nennen und erläutern Sie mir ihre Voruntersuchung zur Nutzung innerstädtischer Brachen. Gibt es ein innerstädtisches Entwicklungskonzept?</p>	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.43-18	2. Haben Sie in Ihre Standortbestimmung für ein Gewerbegebiet auch die Sichtachsen der umliegenden Gemeinden Höhenlagen und Berge mit einbezogen? Welche Untersuchungen, die die Auswirkungen des Gewerbegebietes auf die umliegenden Gemeinden beinhaltet, haben Sie im Vorfeld durchgeführt?	Einwand wird berücksichtigt.	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf.
			5.43-19	3. Welche Vorteile sehen Sie bei Bebauung des IPO für den Barockgarten Großsedlitz?	Einwand wird berücksichtigt.	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m <sup>2</sup> verkleinert. Mit dem 3. Entwurf zum Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal findet damit keine großflächige Ausweisung gewerblicher Bauflächen mehr statt.
			5.43-20	4. Haben Sie die Meinung des Tourismusverbandes zum Bauprojekt IPO eingeholt und wie sieht diese aus?	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Anregungen und Hinweise werden entsprechend im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 1 "Industriepark Oberebe (IPO)" abgehandelt.
			5.43-21	5. Welche Bodenstudien gab es und wie fielen diese aus?	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Der Einwand wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sondern in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-22	6. Wie stellen Sie sich die Entwässerung der versiegelten Flächen vor?	Einwand wird nicht berücksichtigt.	Keine Änderungen erforderlich. Der Einwand wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sondern in den nachfolgenden Planungsstufen geregelt. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-23	7. Können Sie eine Schadstoffvermeidung gewährleisten?	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-24	8. Welchen Stellenwert hat für Sie der Natur- und Landschaftsschutz?	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-25	Ich lege Einspruch zu Fläche 245 lt. Beiplan 1 ein. Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche - gewerbliche Baufläche Ziel: Fläche für die Landwirtschaft und Wald - Wald / Aufforstungsfläche (Festsetzung wie FNP Dohna / Müglitztal 2006)	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	ID 245 (Dohna) wird auf 19.315 m <sup>2</sup> verkleinert und dient der Ansiedlung von lokalem Einzelhandel. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-26	Begründung: *Es darf keine Fläche im Außenbereich einer Stadt versiegelt werden. *Der Wald dient als Rückzugsort für Tiere des Waldes, die in unserem Plangebiet durch die riesigen Einschnitte in die Landschaft bereits genug gelitten haben. Die Tiere verdienen unseren Respekt und unseren Schutz. *Die Landwirtschaft sichert unsere lebensnotwendige Ernährung. *Durch die jetzt herrschende Wasserknappheit verbietet es sich, weitere Großansiedlungen an Gewerbe zuzulassen, denn gewerbliche Betriebe verbrauchen den größten Teil unseres Wassers. *Grünland, Landwirtschaft oder am besten Wald verbessert die Qualität unserer Luft durch die Photosynthese.	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	ID 245 (Dohna) wird auf 19.315 m <sup>2</sup> verkleinert und dient der Ansiedlung von lokalem Einzelhandel. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-27	Beantworten Sie mir bitte folgende Fragen: 1. Weshalb haben Sie die berechtigten Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan 2006 nicht umgesetzt?	Einwand wird teilweise berücksichtigt.	ID 245 (Dohna) wird auf 19.315 m <sup>2</sup> verkleinert und dient der Ansiedlung von lokalem Einzelhandel. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-28	2. Was tun Sie, um den Tieren beruhigte Zonen anzubieten?	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-29	3. Wie stellen Sie sicher, dass wir uns in Notzeiten auch regional aus eigenen Produkten ernähren können?	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-30	4. Wie unterstützen Sie die Funktion des Waldes als Speicher unseres Wassers und als Luftverbesserer?	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-31	Ich lege Einspruch zu Fläche 214 lt. Beiplan 1 in Meusegast ein. Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche - Mischbebauung Ziel: Fläche für Beweidung der Tiere oder Landwirtschaft (Festsetzung wie FNP Dohna / Müglitztal 2006)	Einwand wird nicht berücksichtigt.	ID 214 (OT Meusegast) verbleibt im 3. Entwurf und dient dem Ansiedlungswunsch junger Familien mit Kindern.
			5.43-32	Begründung: * Die einzig freie Sicht vom Kaiserberg in Meusegast auf unsere einmalig idyllische Heimat darf nicht verbaut werden. Von dort gibt es einen atemberaubenden Blick in einem über 180 ° Winkel, der über die Hänge des Elbtals von Dresden-Wachwitz und in weitem Bogen mit teilweise über 100 km weiten Sichtachsen ins Zittauer Gebirge, die Sächsisch - Böhmisches Schweiz bis zum Schneeberg reicht und gleichzeitig die große breite Talsenke in Krebs sichtbar werden lässt. Bitte kommen Sie an diesen Ort und schauen Sie es sich hier an. Der Platz lädt zum Verweilen, Betrachten und Genießen ein. Viele Wanderer und Fahrradfahrer halten dort an, um dem Himmel ein Stück näher zu sein. Diese Stelle sollte auch weiterhin allen Menschen zugänglich sein. Eine Bank zum Ausruhen und Innehalten wäre eine begrüßenswerte Alternative. Es ist sinnvoll, gerade dort eine Oase zu schaffen. * Die Tiere der umliegenden Bauern weiden dort und geben unserem Dorf den Eindruck einer ländlichen Romantik. Die Bauern ernten das Heu für die Versorgung der Tiere im Winter. Das Grün der Weide und die Sicht ins Weite tragen zu unser aller Wohlbefinden bei. Solche Ausblicke sind eine wichtige Quelle für ein gesundes zufriedenes Leben.	Einwand wird berücksichtigt.	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.43-33	Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen: 1. Ist Ihnen dieser tolle Aussichtspunkt bekannt?	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-34	2. Was macht auf Sie den größten Eindruck hinsichtlich der Landschaft, wenn Sie vom Kaiserberg zu Meusegast ins Umland schauen?	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-35	3. Können Sie sich vorstellen, an diesem Ort zu verweilen?	<b>Einwand wird berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-36	Ich lege Einspruch zu Fläche 223 lt. Beiplan 1 in Meusegast ein. Einspruch: zur Ausweisung als Baufläche - Wohnbebauung Ziel: Fläche als Streuobstwiese (Festsetzung wie FNP Dohna / Müglitztal 2006)	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 223 (OT Meusegast) wird im 3. Entwurf auf 1.901 m² verkleinert. Zusätzlich wird die Fläche nunmehr als gemischte Baufläche in der Planung ausgewiesen. Die Fläche wird nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gelistet.
			5.43-37	Begründung: * Streuobstwiesen sind besonders geschützte Biotope und dürfen nicht einer Bebauung weichen. Viele Insekten leben dort, die durch Bestäubung dafür sorgen, dass Obst geerntet werden kann. Streuobstwiesen unterstützen den natürlichen Kreislauf vieler heimischer Tierarten. * Außerdem besteht Meusegast links der Hauptstraße von Köttewitz kommend noch aus den ursprünglichen Ortsteilen Untermeusegast und Obermeusegast. Da sich Meusegast vor hunderten von Jahren als Vorwerk zu Weesenstein und als eigenständiges Rittergut etablieren dürfte, ist es gut, wenn die alten Ortskerne erhalten bleiben könnten, um unserem Ort seinen dörflichen Charakter nicht zu nehmen. Sollte sich der Bauer mit der Streuobstwiese überfordert fühlen, gibt es bestimmt im Ort viele fleißige Hände, die bei der Ernte helfen werden. An dieser Stelle kann eine Wohnbebauung jedenfalls nicht stattfinden.	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 223 (OT Meusegast) wird im 3. Entwurf auf 1.901 m² verkleinert. Die Fläche wird nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gelistet.
			5.43-38	Bitte beantworten Sie mir folgende Fragen: 1. Haben Sie im Vorfeld der Ausweisung dieses Baugrundstücks eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt?	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft.
			5.43-39	2. Wie erklären Sie mir, dass das schützenswerte Biotop Streuobstwiese in Untermeusegast vernichtet werden darf?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die Fläche wird nicht als gesetzlich geschütztes Biotop gelistet.
			5.43-40	3. Welche Maßnahmen haben Sie in Meusegast unternommen, um das Bienensterben aufzuhalten?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.43-41	4. Wie sehen Sie den Erhalt historisch gewachsener dörflicher Strukturen?	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Keine Änderung erforderlich. Der Hinweis wird nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.43-42	Da mir der Schutz unserer Heimat, der Natur, der Landschaft und der darin lebenden Tiere sehr am Herzen liegt, würde ich es sehr begrüßen, wenn der Industriepark Obereibe nicht entsteht und diese freien Flächen innerhalb meiner beschriebenen Einwände zu einem Landschaftsschutzgebiet oder zu einem Vorranggebiet für Natur und Landwirtschaft umgewidmet werden. Außerdem wünsche ich mir für die Einwohner Dohnas und die Touristen der Region eine Wiederbelebung historischer Wanderwege. Jede weitere Landschaftszerschneidung muss vermieden werden!	<b>Einwand wird teilweise berücksichtigt.</b>	ID 213 (OT Krebs) entfällt im 3. Entwurf. ID 27 (Dohna) wird auf 60.151 m² verkleinert. Im Rahmen der notwendigen Genehmigungsverfahren für die Schaffung von Baurecht werden die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter entsprechend geprüft. Der Einwand zur Neuausweisung der Schutzgebiete wird nicht durch die Flächennutzungsplanung geregelt.
			5.43-43	Wir alle haben Verantwortung für unsere Region! Unsere Kinder werden es uns danken!	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderungen erforderlich.
			5.43-44	Bitte informieren Sie mich über Ihre Recherchen zeitnah.	<b>Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	Keine Änderung erforderlich. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die öffentlichen und privaten Belange (eingegangene Stellungnahmen) gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist daraufhin dem beschlossenen Abwägungsprotokoll zu entnehmen.
5.44	Anja Jakoby	-				
			5.44-01	Hiermit lege ich Widerspruch zum FNP der Gemeinde Müglitztal ein. Hintergrund: Das Flurstück 21/8 Gemarkung Schmorsdorf wurde gestrichen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	ID 138 (OT Schmorsdorf) wird nicht wieder aufgenommen. ID 239 (OT Schmorsdorf) ist der abgestimmte Alternativstandort zur ehemaligen ID 138 (OT Schmorsdorf).
5.45	Anja Ellenberg	21.10.2019				
			5.45-01	Die vorgelegten Argumente verschiedener öffentlich-rechtlicher Beteiligter mit dem Ziel, die Ausweisung des Flurstücks 190 (Lockwitzgrund 66, 01809 Dohna-OT Borthen) zu Zwecken der Wohnbebauung zu verhindern, treten wir entschieden entgegen.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-02	Im Einzelnen: Die vorgelegten Argumente der Gemeinde Kreischa vermögen nicht zu überzeugen. Vordringliches Argument der Gemeinde Kreischa ist der Einwand, der Bau beziehungsweise die Planung einer Kläranlage könnte durch das Ansinnen gefährdet sein. Zunächst ist zu konstatieren, dass die Gemeinde seit Anfang des Jahres 2008 vergeblich versucht hat, eine derartige Anlage zu realisieren. Schon der verstrichene Zeitraum (fast 12 Jahre) spricht eindeutig dafür, dass ein Festhalten an diesen Planungen, bei immer schärfer werdenden Immissionswerten, ein nicht zu realisierendes Unterfangen ist. Diese unrealistischen Planungen können doch nicht ernsthaft bis in das Jahr 2019 und darüber hinaus Investorentätigkeiten verhindern.	<b>Einwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.

Beteiligung snr.	Name	Posteingang	fortlaufende Nr.	Anregungen/Bedenken/Hinweise	Status	Antwort/Handlung/Begründung
			5.45-03	Auch das Argument, es handele sich eindeutig um ein Einzelobjekt im Außenbereich vermag nicht zu überzeugen. Das Baugesetzbuch lässt ja gerade Bebauung im Außenbereich zu.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-04	Wenn der politischen Forderungen der Staatsregierung nach einer Stärkung des ländlichen Raums Rechnung getragen werden soll, dann müssen die Kommunen auch entsprechende Flächen zur Bebauung ausweisen. Der Bedarf aufgrund der in Dresden Immens steigenden Preise ist hinlänglich bekannt. Hier sind eindeutig die angrenzenden Kommunen in der Pflicht, entsprechende Bebauungen zu ermöglichen.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-05	Gerade aus Gründen des Naturschutzes sollte dies doch zuerst dort ermöglicht werden wo sich schon eine Bebauung befindet, und nicht an noch nicht erschlossenen Flächen. Das ist allemal umweltschonender. Insoweit ist das Vorbringen des regionalen Planungsverbandes, die Wohnbaufläche befinde sich in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, im vorgenannten Sinne nicht zwingend, da bereits eine Bebauung vorliegt.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-06	Auch die Möglichkeit des Einlegens eines Widerspruchs kann doch nicht ernsthaft die Ausweisung von dringend benötigten Bauland verhindern. Ließe man dieses Argument zu, würde aufgrund der Klagewütigkeit einzelner und diverser Verbände in Deutschland keine einzige Straße und kein weiteres Bauland mehr ausgewiesen werden. Eine Verweisung auf Maßnahmen der Bestandsschutzes ist aufgrund der Sachlage insoweit nicht zielführend.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-07	Auch die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen spricht für die Möglichkeit der Ausweisung von Bauland, stellt sie doch ausdrücklich eine Geeignetheit, wenn auch nur bedingt, fest.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-08	Nicht zuletzt ist schon im Notarvertrag vom 20.1.2000 eine weitere beabsichtige Baumaßnahme dokumentiert. Hier ist ausdrücklich festgehalten, dass der Verkäufer, die Stadt Dohna, den Käufer im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens unterstützen wird. Diese Unterstützung fordern wir mit diesem Schreiben nachdrücklich ein. Wenn die Stadt Dohna weiterhin prosperieren möchte, sollte sie unseres Erachtens alle Möglichkeiten zusätzlicher Bebauung in Angriff nehmen. Weitere Einwohner erhöhen signifikant das Steueraufkommen der Stadt.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.
			5.45-09	In Erwartung auf positive Nachrichten verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.	<b>Einnwand wird nicht berücksichtigt.</b>	Die geplante Einzelhausbebauung erfüllt nicht die Zulässigkeit der Errichtung einer baulichen Anlagen gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Das Vorhaben erfüllt keine Kriterien gemäß § 35 Abs. 1 BauGB. Auch ist das Vorhaben gem. §35 Abs. 2 BauGB nicht zulässig, da öffentliche Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Auch widerspricht es dem Ziel der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung.